



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 13. August 1955

Nr. 33

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Ertelung des Exequaturs an den argentinischen Generalkonsul Herrn Fernando Luis Maximo Ricciardi in Hamburg	813	
Ertelung des Exequaturs an den französischen Generalkonsul Herrn Robert Faure in Frankfurt/Main	813	
Die Wohnbevölkerung Hessens am 31. 3. 1955	814	
Der Hessische Minister des Innern		
Verlust von Urkunden	815	
Bekanntmachung über die Genehmigung der Landgraf Moritz-Stiftung in Kassel	818	
Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Gewerbesteuer	818	
Verlegung der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Nauheim nach Butzbuch	819	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Offenbach, Teil II	819	
Lehrgang für den öffentlichen Gesundheitsdienst (staatsärztlicher Lehrgang)	819	
Röntgenschirmbilduntersuchungen der Staatsbediensteten	819	
Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 53)	819	
Ausbildungsbeihilfen gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586); hier: Gewährung der Ausbildungsbeihilfen durch die Bezirksfürsorgeverbände an jugendliche Evakuierte, die nicht lastenausgleichsberechtigt sind	821	
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	823	
Aufgaben des Landesjugendamtes Hessen	823	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Vergütungsrechtliche Gleichstellung des weiblichen und männlichen Pflegepersonals	824	
Weihnachtszuwendungen an Angestellte	824	
Weihnachtszuwendungen an Angestellte	825	
Auflösung der Nebenstelle Erbach des Staatsbauamtes Bensheim a. d. B.	825	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische Zionsgemeinde in Steeden a.d.L.	825	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische Dreieinigkeitsgemeinde in Frankfurt/Main	825	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische St. Johannesgemeinde in Limburg/Lahn	825	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische St. Paulusgemeinde in Allendorf a. d. Ulm / Kreis Wetzlar	826	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische Zionsgemeinde in Allendorf a. d. Lumda/Kreis Gießen	826	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische Dreieinigkeitsgemeinde in Wiesbaden	826	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Übertragung der Bearbeitung von Anträgen auf Zuerkennung der Heimkehrereigenschaft nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer in der Fassung des Gesetzes vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)	826	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Götzenhain, Kreis Offenbach	826	
Der Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs		
Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 24. 6. 1955	827	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Personelle Veränderungen von Landesbeamten	829	
Verlust von Flüchtlingausweisen	829	
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Juli 1955	830	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger	831	

Der Hessische Ministerpräsident

875

Ertelung des Exequaturs an den argentinischen Generalkonsul Herrn Fernando Luis Maximo Ricciardi in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum argentinischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Fernando Luis Maximo Ricciardi am 20. Juli 1955 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Unterstellt sind die argentinischen Konsulate in Frankfurt/M., Düsseldorf, München und Berlin.

Wiesbaden, 26. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
Tgb.Nr. II/3 2 e 10/03

876

Ertelung des Exequaturs an den französischen Generalkonsul Herrn Robert Faure in Frankfurt/Main

Die Bundesregierung hat dem zum französischen Generalkonsul ernannten Herrn Robert Faure am 8. Juli 1955 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Land Hessen.

Das Französische Generalkonsulat befindet sich in Frankfurt/Main, Zeppelin-Allee 23, Fernsprecher 5 00 88 80.

Wiesbaden, 23. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
Tgb.Nr. II/3 2 e 10/03

877 Die Wohnbevölkerung Hessens am 31. 3. 1955

Fortgeschriebene Ergebnisse der Geburten- und Sterbe- sowie Wanderungsstatistik, berechnet und zusammengestellt vom Hessischen Statistischen Landesamt

Kreisfreie Stadt (St.) Kreis	Wohn- bevölkerung am 31. 12. 1954	Zu- oder Abnahme (—) durch			Wohn- bevölkerung am 31. 3. 1955 (Sp. 2 u. 5)	Veränderung 31. 3. 1955 gegenüber 31. 12. 1954 in v. H.
		Geburten- o. Sterbe- überschuß	Wanderungs- gewinn oder -verlust	insgesamt (Sp. 3 u. 4)		
im 1. Vierteljahr 1955						
1	2	3	4	5	6	7
Darmstadt, St.	117 963	49	1 632	1 681	119 644	1,4
Gießen, St.	56 262	67	434	501	56 763	0,9
Offenbach a. M., St.	100 774	— 72	686	614	101 388	0,6
Alsfeld	57 402	16	— 297	— 281	57 121	— 0,5
Bergstraße	175 023	211	94	305	175 328	0,2
Büdingen	83 746	43	— 306	— 263	83 483	— 0,3
Darmstadt	88 135	5	59	64	88 199	0,1
Dieburg	89 196	97	— 51	46	89 242	0,1
Erbach	64 636	16	— 151	— 135	64 501	— 0,2
Friedberg	143 790	115	— 40	75	143 865	0,1
Gießen	101 511	118	— 269	— 151	101 360	— 0,1
Groß-Gerau	137 918	103	518	621	138 539	0,5
Lauterbach	45 894	13	— 182	— 169	45 725	— 0,4
Offenbach	149 044	121	702	823	149 867	0,6
Reg.-Bez. Darmstadt	1 411 294	902	2 829	3 731	1 415 025	0,3
Fulda, St.	45 545	27	118	145	45 690	0,3
Kassel, St.	186 473	— 44	1 082	1 038	187 511	0,6
Marburg a. d. L., St.	43 066	54	— 302	— 248	42 818	— 0,6
Eschwege	69 273	27	— 93	— 66	69 207	— 0,1
Frankenberg	49 117	15	— 123	— 108	49 009	— 0,2
Fritzlar-Homburg	80 643	106	— 464	— 358	80 285	— 0,4
Fulda	93 614	161	— 102	59	93 673	0,1
Hersfeld	73 037	65	— 236	— 171	72 866	— 0,2
Hofgeismar	62 125	24	— 231	— 207	61 918	— 0,3
Hünfeld	35 716	47	— 146	— 99	35 617	— 0,3
Kassel	72 389	35	— 93	— 58	72 331	— 0,1
Marburg	93 349	114	— 222	— 108	93 241	— 0,1
Melsungen	47 675	41	— 160	— 119	47 556	— 0,3
Rotenburg	60 033	72	— 1 090	— 1 018	59 015	— 1,7
Waldeck	88 031	49	— 311	— 262	87 769	— 0,3
Witzenhausen	54 744	15	— 173	— 158	54 586	— 0,3
Wolfhagen	38 750	29	— 126	— 97	38 653	— 0,3
Ziegenhain	56 143	50	— 332	— 282	55 861	— 0,5
Reg.-Bez. Kassel	1 249 723	887	— 3 004	— 2 117	1 247 606	— 0,2
Frankfurt a. M., St.	620 405	— 174	3 633	3 459	623 864	0,6
Hanau a. M., St.	39 704	1	1 180	1 181	40 885	3,0
Wiesbaden, St.	245 011	— 27	885	858	245 869	0,4
Biedenkopf	55 385	85	— 134	— 49	55 336	— 0,1
Dillkreis	88 880	68	— 117	— 49	88 831	— 0,1
Gelnhausen	78 644	44	— 9	35	78 679	0,0
Hanau	84 236	15	103	118	84 354	0,1
Limburg	80 888	19	— 237	— 218	80 670	— 0,3
Main-Taunus-Kreis	107 719	17	403	420	108 139	0,4
Oberlahnkreis	56 688	— 13	— 185	— 198	56 490	— 0,4
Obertaunuskreis	90 728	— 83	179	96	90 824	0,1
Rheingaukreis	56 942	— 13	13	—	56 942	—
Schlichtern	42 018	34	— 147	— 113	41 905	— 0,3
Untertaunuskreis	53 219	19	— 61	— 42	53 177	— 0,1
Usingen	26 790	1	— 16	— 15	26 775	— 0,1
Wetzlar	132 544	110	88	198	132 742	0,1
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 859 801	103	5 578	5 681	1 865 482	0,3
Land Hessen	4 520 818	1 892	5 403	7 295	4 528 113	0,2

Der Hessische Minister des Innern

878

Verlust von Urkunden

Nach Mitteilung der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder Bayern, Niedersachsen,

Rheinland-Pfalz, Hamburg und Berlin sind die nachfolgend aufgeführten Bestallungsurkunden von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern sowie die Berechtigungsausweise der Krankenpflegepersonen usw. in Verlust geraten. Die Bestallungsurkunden und Berechtigungsnachweise wurden für ungültig erklärt. Den Betroffenen wurden Ersatzurkunden ausgestellt.

Name, Vorname	Geb.-Datum und Ort	Geltungsdatum der Best.-Urkunde	Ersatzurkunde bzw. Zweitschrift, ausgestellt am	Bemerkungen
A. Ärzte				
Meier, Horst Dr. med.	1. 12. 1908 Königsberg	1935	29. 6. 1955 (Ersatzbescheinigung gem. § 93 Bundes- vertriebenengesetz)	außerdem ist das Zeugnis ü. d. Prüfung f. d. ärztl. Staatsdienst aus dem Jahre 1939 verloren gegangen; Ersatzbeschein. gem. § 93 Bundesvertr.-Gesetz
Maierhöfer, Otto Rudolf Dr. med.	24. 5. 1925 Viechtach (Bayr. Wald)	14. 12. 1951 (Nr. III 3 b — 5035 M 6)	4. 6. 1955	
Bachhuber, Hans Dr. med.	11. 8. 1912 Passau	23. 10. 1944	19. 1. 1955 (Nr. III 2 b — 5035 B 28)	
Sigris, von, Vinzenz Dr.	4. 6. 1926 München	16. 1. 1952 (Nr. III 3 b — 5035 S 4)	22. 4. 1955	
Sacher, Ruth Maria Theresia Dr. med.	16. 1. 1911 Breslau	1. 9. 1939 (vom RMdI)	10. 6. 1955 (Bescheinigung)	
Weber, Eberhard Dr. med.	15. 9. 1908 Dessau	15. 1. 1936	12. 2. 1955	
Huwe, Joachim Dr. med.	22. 12. 1911 Schulitz, Krs. Bromberg	22. 9. 1938	2. 5. 1955	
Ohl, Klaus-Dietrich	11. 6. 1919 Berlin- Tiergarten	14. 12. 1947	18. 3. 1955	Bescheinigung ü. d. Pflichtass.- Zeit m. d. Geltung v. 18. 10. 1950
Schimmrigh, Karl-Georg Dr. med.	12. 10. 1919 Friedrichsstadt	28. 11. 1947	16. 5. 1955	
Staeher, Heinrich Dr. med.	28. 7. 1911 Leobschütz/OS.	27. 12. 1936	1. 6. 1955	
Wilcke, Friedrich Dr. med.	18. 5. 1909 Berlin- Adlershof	1. 4. 1935	11. 6. 1955 (Bescheinigung)	
Stein, geb. Nickel, Eva Dr. med.	13. 3. 1899 Groß-Trakeh- nen, Krs. Eben- rode/Ostpr.	20. 5. 1936	31. 5. 1955 (Bescheinigung)	
John, Gerd-Klaus Dr. med.	27. 8. 1919 Essen	17. 11. 1944	27. 4. 1955 (Bescheinigung)	Pflichtass.-Zeit noch nicht bescheinigt
Schultz, Wolfhart Dr. med.	13. 1. 1905 Cammin/ Pomm.	15. 12. 1929	26. 4. 1955 (Bescheinigung)	
Schulte, Hermann Dr. med. et dent.	4. 4. 1907 Westbart- hausen/Westf.	12. 7. 1941	21. 2. 1955	s. auch unter B
B. Zahnärzte				
Sellach, J. Dr. med. dent.	23. 12. 1915 Berlin	27. 11. 1939 (vom RMdI)	29. 4. 1955 (Bescheinigung)	
Schulte, Hermann Dr. med. et dent.	4. 4. 1907 Westbart- hausen/Westf.	19. 6. 1931	21. 2. 1955	s. auch unter A
Joest, Josef Dr. med. dent.	23. 5. 1907 Untergrüne, Krs. Iserlohn	31. 1. 1939	22. 5. 1954 (Bescheinigung)	
C. Apotheker				
Ventzke, August	11. 12. 1889 Rummelsburg (Pommern)	16. 5. 1918	12. 5. 1954 (Bescheinigung)	
Johnke, Helmut	21. 6. 1912 Königsberg	9. 10. 1939 (ausgestellt vom RMdI)	4. 6. 1955	Ersatzbesch. gem. § 93 Bundes- vertr.-Gesetz
Grundmann, Walter	13. 3. 1913 Angerburg	1. 9. 1945 (Nr. 5152 G 3)	31. 5. 1955	

N a m e , Vorname	Geb.-Datum	Ort	Prüfung bestanden am	Ersatzausweis ausgestellt am	Bemerkungen
D. Krankenschwestern					
Jonas, Sabine	11. 1. 1912	Pegnitz/ Mittelfranken	28. 4. 1942	11. 10. 1954	
Wolter, geb. Gilowicz, Margot	2. 11. 1918	Allenstein/ Ostpr.	9. 3. 1939	11. 10. 1954	
Weiß, geb. Wiedemeier, Irmgard	4. 1. 1922	Motzen/ Krs. Teltow	30. 9. 1942	12. 10. 1954	
Baltzer, Christa	13. 3. 1920	Silkerode, Krs. Worbis	30. 9. 1942	1. 2. 1955	
Gläsel, Ruth	19. 1. 1921	Oelsnitz/Vogtld.	23. 9. 1943	9. 8. 1954	
Mertzlin, Katharina	9. 12. 1902	Twer/Rußland	20. 6. 1943	11. 8. 1954	
Mielczarek, Charlotte	4. 8. 1919	Beuthen/OS.	9. 12. 1939	30. 8. 1954	
Kapphahn, geb. Arndt, Hildegard	18. 8. 1908	Harburg/Elbe	8. 3. 1939	28. 2. 1954	
Meier, geb. Schippke, Gertrud	19. 8. 1909	Berlin- Wilmersdorf	Frühjahr 1931	22. 3. 1954	
Graese, Oswald	20. 7. 1906	Wendessen (Braunschweig)	16. 3. 1936	25. 3. 1954	
Newerla, Helene	29. 9. 1904	Königl. Neudorf, Krs. Hoyers- werda	28. 3. 1928	27. 3. 1954	
Buss, geb. Wilde, Monika	27. 11. 1915	Riga	März 1939	27. 3. 1954	
Kraaz, geb. Hilbig, Gerda	10. 6. 1915	Breslau	7. 9. 1937	13. 4. 1954	
Nowitzky, geb. Schäfer, Elisabeth	11. 1. 1918	Stettin	16. 3. 1939	2. 2. 1955	
Merseburg, Ilse	9. 5. 1917	Berlin- Charlottenburg	28. 3. 1939	26. 3. 1955	
Morys, Marta	25. 12. 1920	Gleiwitz	27. 8. 1940	27. 4. 1955	
Koreck, geb. Wornien, Ingeborg	31. 8. 1921	Berlin	28. 3. 1941	29. 4. 1955	
Gerner, Erika	30. 8. 1922	Niedertiefen- bach, Krs. Unterlahn	Ausweis ausge- stellt am 2. 3. 1948 Reg.-Präs. Montabaur	24. 8. 1954	
E. Krankenpfleger					
Stiffel, Willi	14. 1. 1920	Martinsgrund/ Schlesien	Juli 1941	14. 1. 1955	
Babl, Josef	8. 1. 1890	Biberach, Krs. Oberpfalz	April 1920	25. 3. 1954	
F. Krankenpflegepersonen					
Dannenberg, geb. Engel, Waltraut	16. 4. 1902	Wilhelmshaven	März 1924	30. 9. 1954	
Krug von Nidda, geb. v. Wartenberg, Waltraut	31. 1. 1910	Neuruppin	1. 3. 1934	5. 10. 1954	
Meinert, Wilhelm	12. 4. 1906	Virtenberg, Krs. Oels	30. 9. 1929	11. 10. 1954	
Göbel, geb. Hüllbrock, Luise	22. 2. 1913	Rheda/Westf.	24. 2. 1938	5. 11. 1954	
Weickmann, Lilli	6. 10. 1896	Puschendorf, Krs. Fürth	10.-13. 3. 1920	8. 12. 1954	
Klotzbücher, geb. Ulitzsch, Hedwig	15. 7. 1904	Gera- Debschwitz	20. 8. 1930	18. 1. 1955	
Ziegler, Ida	12. 12. 1902	Eisdorf, Krs. Namslau	6. 4. 1933	29. 7. 1954	
Dahlke, Milda	7. 12. 1896	Latzig, Krs. Bel- gard/Pommern	Mai 1921	3. 8. 1954	
Müller, Elisabeth	4. 7. 1909	Posen	22. 9. 1931	5. 8. 1954	
Ballauff, Else	12. 2. 1894	Gebweiler/ Elsaß	Mai 1915	11. 8. 1954	
Rehmet, geb. Newiger, Charlotte	27. 6. 1907	Wiedersen, Krs. Graudenz	20. 3. 1936	25. 8. 1954	
Ogon, Elisabeth	29. 5. 1898	Jaschkowitz, Krs. Gleiwitz	Juli 1920	30. 8. 1954	
Drucks, geb. Schneider, Antonie	28. 6. 1894	Neuhausen, Krs. Königsberg	Oktober 1922	20. 9. 1954	
Maasch, Margarete	3. 2. 1912	Potsdam	26. 3. 1937	1. 10. 1954	
Mathuschik, Hedwig- Renate	23. 2. 1921	Borsigwerk bei Hindenbg./OS.	13. 3. 1942	5. 6. 1954	
Kramer, geb. Bernert, Maria	19. 11. 1906	Stephansdorf, Krs. Neisse	März 1939	12. 6. 1954	
Bergemann, Kurt	2. 7. 1892	Magdeburg	März 1931	21. 6. 1954	
Gottschlich, Johanna	15. 10. 1922	Gottesberg/ Schlesien	15. 8. 1941	17. 7. 1954	

Name, Vorname	Geb.-Datum	Ort	Prüfung bestanden am	Ersatzausweis ausgestellt am	Bemerkungen
Hoffmann, Ingeborg	30. 9. 1922	Frankfurt/Oder	März 1943	19. 7. 1954	
Feyerabend, Willi	19. 4. 1909	Weißenfels/ Saale	30. 9. 1932	20. 7. 1954	
Thiemann, geb. Dafky, Gertrud	30. 3. 1912	Guttstadt/ Krs. Heilsberg	17. 3. 1932	20. 7. 1954	
Grether, geb. Mahn, Ursula	11. 7. 1922	Breslau	25. 2. 1942	22. 7. 1954	
Toppius, geb. Kaeswurm, Elisabeth	6. 8. 1906	Kindschen/ Ostpr.	September 1930	14. 5. 1954	
Engel, Ferdinand	11. 5. 1891	Klinkow, Krs. Prenzlau	Herbst 1938	20. 5. 1954	
Gehrmann, Fritz	13. 8. 1905	Berlin- Schöneberg	Ende 1938	20. 5. 1954	
Meyersohn, Lisa	11. 8. 1914	Schivelbein/ Pommern	22. 9. 1938	28. 5. 1954	
Maier, Anna	13. 5. 1895	Vachendorf, Krs. Traunstein	März 1939	19. 12. 1953	
Kakelday, Hildegard	22. 6. 1910	Breslau	26. 3. 1935	14. 1. 1954	
Lehmann, Johanna	10. 3. 1913	Niedergrausch- witz/Thüringen	18. u. 19. 3. 1940	19. 1. 1954	
Ruthenberg, Elfriede	12. 12. 1922	Pasewalk/ Pommern	September 1943	22. 1. 1954	
Kelch, Helene	29. 6. 1884	Lötzen/Ostpr.	1910	13. 2. 1954	
Marke, Maria	29. 4. 1919	Köppernig, Krs. Neisse	22. 3. 1940	15. 2. 1954	
Fischer, Hildegard	19. 11. 1913	Oranienburg, Krs. Niederbar- nim	23. 2. 1940	17. 2. 1954	
Rother, Elisabeth	7. 10. 1917	Ottmachau, Krs. Grottkau	1. 3. 1944	18. 2. 1954	
Mackay, geb. Penning, Charlotte	7. 2. 1897	Danzig	15. 8. 1916	24. 2. 1954	
Henzig, geb. Stefanowski Maria	16. 10. 1912	Neustadt/Dosse	3. 3. 1933	12. 2. 1955	
Reck, Helmut	10. 7. 1906	Struveshof, Krs. Teltow	September 1938	3. 5. 1955	
Rasch, Anna	27. 5. 1903	Korsdorf, Krs. Fraustadt	27. 2. 1936	7. 5. 1955	
Witt, Herta	7. 7. 1901	Oberausmaß, Krs. Kuhn	1. 3. 1929	7. 5. 1955	
Olschewsky, Elisabeth	8. 11. 1896	Oppeln	26. 2. 1931	7. 5. 1955	
G. Säuglings- und Kleinkinderschwestern (-Krankenpflegerinnen)					
Heidenreich, Anneliese	6. 4. 1910	Friedeberg/ Neumark	4. 9. 1937	10. 11. 1954	
Maasch, Margarete	3. 2. 1912	Potsdam	28. 3. 1933	12. 6. 1954	
Wlotzke, Hildegard	3. 12. 1907	Weißenburg/ Krs. Sensburg	Ausweis nach § 18 der Prüfungsordnung für Säuglings- und Kleinkinderschwestern (-Krankenpflegerinnen) vom 1. 10. 1930 (VMBl. S. 957)		
			September 1928	24. 7. 1954	
Goetz, Traute	17. 12. 1911	Danzig	Herbst 1933	27. 3. 1954	
Pohle, geb. Bodenstein, Anneliese	1. 1. 1916	Recklinghausen	31. 3. 1936	6. 5. 1955	
Janke, geb. Schimm, Editha	2. 8. 1914	Schönlanke/ Netzekreis	September 1937	16. 5. 1955	
H. Säuglings- und Kinderschwesterinnen					
Ammoser, geb. Schröder, Lilli	11. 12. 1913	Prenzlau	18. u. 19. 9. 1933	14. 1. 1955	
Böde, Huberta	2. 3. 1924	Rothwalters- dorf, Krs. Glatz	7. 9. 1949	26. 5. 1954	
Gohlke, Irmgard	27. 2. 1920	Grapow bei Friedeberg/ Neumark	März 1941	1. 4. 1954	
Walther, Violetta	16. 9. 1923	Tegucigalpa/ Honduras	29. 3. 1943	22. 4. 1955	
Rautenberg, Brunhilde	19. 5. 1922	Groß-Schwans- feld, Krs. Bar- tenstein	19. 2. 1943	5. 4. 1955	
I. Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie)					
Brod, Annemarie	2. 12. 1907	Kassel	13. 9. 1937	5. 3. 1954	
Goetz, Traute	17. 12. 1911	Danzig	Herbst 1932	27. 3. 1954	
J. Säuglingspflegerinnen					
Gruzewsky, geb. Heyer, Leony	7. 2. 1902	Stendal/ Altmark	30. u. 31. 3. 1922	4. 9. 1954	

N a m e, Vorname	Geb.-Datum	Ort	Prüfung bestanden am	Ersatzausweis ausgestellt am	Bemerkungen
K. med. tech. Assistenten (-innen)					
Grützner, Erika	3. 5. 1923	Neiße/OS.	November 1944	20. 11. 1954	
Hofmann, Elisabeth	28. 3. 1924	Berlin- Neukölln	5. 10. 1944	28. 5. 1954	
Wilke, Annelore	12. 5. 1925	Potsdam	26. u. 27. 2. 1948	30. 3. 1954	
Ganady, Edeltraut	14. 1. 1922	Osterode/Ostpr.	16. u. 17. 9. 1942	10. 4. 1954	
Kramer, Rosemarie	15. 6. 1925	Reichenbach/ Eulengebirge	März 1944	19. 1. 1954	
Umnus, geb. Schreib, Charlotte	14. 1. 1893	Berlin	Oktober 1926	22. 1. 1954	
Biber, geb. Dyck, Lotte	27. 7. 1908	Lichtfelde, Krs. Stuhm	März 1928	25. 4. 1955	techn. Assistentin an med. Instituten
Camden, geb. v. Wachter, Hildegard	9. 7. 1920	Darmstadt	März 1942	18. 5. 1955	
Niemeyer, Friedlinde	27. 2. 1920	Potsdam	20. 3. 1942	26. 4. 1955	
L. Hebammen					
Langer, Selma	13. 1. 1920	Peilau, Krs. Reichenbach	28. u. 29. 9. 1944	26. 1. 1955	
Radtke, geb. Woynetzki, Martha	25. 8. 1891	Schönlanke/ Netzekreis	28. 6. 1921	19. 3. 1955	
Witte, Erna	3. 1. 1897	Danzig	29. 3. 1926	28. 4. 1955	
Keiper, Margarethe	11. 8. 1906	Dramburg	31. 7. 1939	1. 6. 1954	
Freudenberg, Margarete	18. 11. 1906	Obernigk/ Schlesien	März 1933	28. 6. 1954	
M. Masseure — Masseusen					
Joly, geb. Hilpmann, Frieda	18. 3. 1913	Treuen/Vogtld.	Juni 1942	5. 10. 1954	
Hoffmeier, geb. Gieske, Margarete	28. 9. 1913	Wesseln, Krs. Hameln	30. 6. 1943	10. 8. 1954	
Gardemin, geb. Goedecke, Charlotte	25. 6. 1909	Breslau	September 1932	11. 6. 1954	
Rades, geb. Koch, Elgin-Heltrud	27. 8. 1917	Bochum/Westf.	13. 9. 1939	20. 5. 1954	
Vossen, geb. Nagel, Vera	18. 9. 1910	Berlin-Pankow	1930	1. 6. 1954	
Köhne, geb. Behrendt, Rosemarie	18. 6. 1924	Duisburg	17. 6. 1948	5. 5. 1955	
N. Desinfektor					
Kühn, Harry	3. 6. 1920	Pabianice/ Polen	15. 2. 1940	11. 10. 1954	

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Sollte eine der verlorengegangenen und für ungültig erklärten Bestallungs-urkunden oder ein Berechtigungsausweis bzw. davon gefe-

rigte Vervielfältigungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunden einzuziehen und mir mit einem kurzen Bericht vorzulegen.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hess. Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
VII/Med a — 18 b 22/01 — 22
Tgb.Nr. 3782/55

879

Bekanntmachung über die Genehmigung der Landgraf Moritz-Stiftung in Kassel

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 PRAVBGB und Art. 102 Satz 2, 104 Abs. 2 HV habe ich die vorbezeichnete Stiftung genehmigt. Die Stiftung dient in erster Linie der Förderung menschenbildender und völkerverbindender Musik.

Wiesbaden, 27. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
II b — 25-d 04/11 — 13 — 1/55

880

Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Gewerbesteuer

Die Hessische Landesregierung hat am 14. 6. 1955 beschlossen:

„1. Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Gewerbesteuer.

- a) Die Befugnis, die Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer nach § 6 Abs. 2 des Gewerbesteuer-

gesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 473) zu erteilen, wird dem Minister des Innern übertragen. Die Zustimmung kann auch für Gruppen von Fällen allgemein erteilt werden.

- b) Als Behörden, deren Einvernehmen zur Pauschfestsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrages nach § 15 des Gesetzes eingeholt werden muß, werden die Regierungspräsidenten, für die Stadt Frankfurt/Main der Minister des Innern, bestimmt.

- c) Die Zustimmung zur Erhebung der Mindeststeuer nach § 17 a des Gesetzes wird von der Aufsichtsbehörde der Gemeinde erteilt.

2. Der Beschluß der Landesregierung vom 16. Dezember 1952 (St.Anz. S. 1001) wird aufgehoben.“

Namens und im Auftrag der Hessischen Landesregierung gebe ich hiervon Kenntnis und hebe gleichzeitig meinen Erlaß vom 16. 6. 1952 — IV c (1) — 32 c 02 01 — Tgb. Nr. 2628/52 — (St.Anz. S. 561) auf.

Wiesbaden, 26. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— IV c (1) — 32 c 12 01 —

881**Verlegung der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Nauheim nach Butzbach**

Die Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Nauheim ist am 15. Juli 1955 nach Butzbach verlegt worden und führt von diesem Zeitpunkt an die Bezeichnung:

Polizeiverkehrsbereitschaft Butzbach
Anschrift: Butzbach, Griedeler Straße
Fernsprechananschluß: Butzbach Nr. 658- und Nr. 821.

Wiesbaden, 25. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Abteilung III Öffentliche Sicherheit
III a (1), Az.: 21 b 02

882**Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Offenbach, Teil II**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 12. 7. 1955 beschlossen:

„Gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung ab 1. April 1955 die selbständige Gemarkung Wildhof aufgelöst und in das Gemeindegebiet Heusenstamm eingemeindet.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Die haushaltsmäßigen Wirkungen dieses Kabinettsbeschlusses werden auf den 1. April 1955 zurückbezogen.“

Wiesbaden, 29. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— IV b (2) — 3 k 08 — 5/55 —

883**Lehrgang für den öffentlichen Gesundheitsdienst (staatsärztlicher Lehrgang)**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern in München, Odeonsplatz 3, führt in der Zeit vom 3. 11. 1955 bis zum 29. 2. 1956 einen staatsärztlichen Lehrgang durch. Näheres über die Teilnahmebedingungen ist beim Bayerischen Staatsministerium des Innern zu erfahren. Bewerbungen für die Teilnahme an dem Lehrgang sind mir (Anschrift: Der Hessische Minister des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13) bis spätestens zum 15. 9. 1955 vorzulegen.

Wiesbaden, 27. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII/Med. a — 18 a 08 —
Tgb. Nr. 3732/55

884**Röntgenschirmbilduntersuchungen der Staatsbediensteten**

Bezug: Mein Erlaß vom 25. 7. 1953 — VII a 18 d 02, Tgb. Nr. 6585 — St.Anz. S. 737 —

Nach meinem o.a. Erlaß in Verbindung mit der Einverständniserklärung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. 5. 1953 soll die Röntgenuntersuchung der Staatsbediensteten durch die Röntgenschirmbildstelle Hessen, Bad Nauheim, Sprudelhof, auf Staatskosten in zweijährigem Turnus erfolgen.

Die letzten Untersuchungen haben vor zwei Jahren stattgefunden, die Röntgenschirmbilduntersuchungen sind also noch in diesem Jahre durchzuführen.

Ich bitte deshalb alle in Betracht kommenden Dienststellen, der Röntgenschirmbildstelle bis Ende August mitzuteilen:

1. die Anzahl der Bediensteten, die für die Untersuchung in Frage kommen,
2. Angabe der Arbeitszeit und der gewünschten Untersuchungstermine,
3. Angabe, mit welchen anderen Dienststellen zusammen die Untersuchung erfolgen kann.

Die Angaben sind notwendig, um der Röntgenschirmbildstelle einen rationellen Einsatz der Röntgenwagen zu ermöglichen.

Die Untersuchungszeiten werden den Dienststellen etwa 2 Wochen vor der Untersuchung unter gleichzeitiger Zustellung der Untersuchungskarten mitgeteilt. Bei der Verteilung der Karten bitte ich darauf aufmerksam zu machen, daß die freiwillige Beteiligung aller Bediensteten in deren Interesse erwartet wird.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Behörden und die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 28. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII Med. d 7 o 16 — 03 (8)

885

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 53)

Bezug: Mein Runderlaß vom 9. September 1954 — Va — 61 f 20/01 (1) — Tgb. Nr. 1045/54 — (St.Anz. f. d. Land Hessen S. 922)

Mit Erlaß vom 9. September 1954 habe ich die erste Bekanntmachung des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 2. Februar 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 51) durch eine neue Bekanntmachung ersetzt, die das Verzeichnis der prüfpflichtigen Gegenstände, Bestimmungen über die Prüfausschüsse und Prüfzeichen sowie über die Prüfanträge und ihre Behandlung enthält. Der Geschäftsführende Ausschuß im Ländersachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten hat nunmehr empfohlen, aus dem Verzeichnis der prüfpflichtigen Gegenstände eine Reihe von Gegenständen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, von der Prüfpflicht auszunehmen. Diese Empfehlungen liegen der nachstehenden zweiten Bekanntmachung zugrunde.

*
Zweite hessische Bekanntmachung
zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände
Vom 16. Juli 1955

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 53) wird bekanntgemacht:

Folgende Gegenstände der Gruppe I des Verzeichnisses der prüfpflichtigen Gegenstände werden von der Prüfpflicht nach § 1 der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände in Verbindung mit Nr. 1 I der ersten hessischen Bekanntmachung hierzu vom 9. September 1954 (St.Anz. f. d. Land Hessen S. 922) ausgenommen, soweit sich ihre Hersteller einer Überwachung nach Nr. 3 dieser Bekanntmachung unterwerfen.

a) Aus lfd. Nr. 1: Rohre und ihre Formstücke einschl. der Dichtmittel

NA-Rohre — Normalabflußrohre — der Nennweite 200 und zugehörige Formstücke.

LNA-Rohre und zugehörige Formstücke, die folgenden Normblättern entsprechen:

DIN 1172 — LNA-Rohre, leichte Normal-Abflußrohre —

DIN 1174 — LNA-Bogen —

DIN 1175 — LNA-Abzweige 45° —

DIN 1394 — LNA-Abzweige 70° —

DIN 1176 — LNA-Doppelabzweige 45° —

DIN 1396 — LNA-Doppelabzweige 70° —

DIN 1177 — LNA-Sprungrohre —

DIN 1178 — LNA-Übergangsstücke —

DIN 538 — LNA-Muffendeckel —

DIN 545 — LNA-Verbindungsstücke u. Muffenstopfen —

DIN 1391 — Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Reinigungsöffnung —

DIN 1392 — Blatt 1 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen mit Keilverschluß u. Schraubenverschluß —

— Blatt 2 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen, Einzelteile —

Steinzeugrohre u. -formstücke, die DIN 1230 — Steinzeugrohre und -formstücke, Steinzeugsohlschalen und -platten; Abmessungen, Technische Lieferbedingungen — entsprechen.

Betonrohre, die DIN 4032 — Bedingungen für die Lieferung und Prüfung — entsprechen.

b) **Aus lfd. Nr. 2: Geruchverschlüsse und sämtliche Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen**

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe, die folgenden Normblättern entsprechen:

- DIN 1378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschuß, Form A —
 — Blatt 2 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschuß, Form B —
- DIN 4282 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, Zusammenstellung —
 — Blatt 2 — Deckenabläufe, niedrig, Gehäuse —
 — Blatt 3 — Deckenabläufe, niedrig, Rost —
- DIN 4283 — Blatt 1 — Deckenabläufe, Zusammenstellung —
 — Blatt 2 — Deckenabläufe, Gehäuse —
 — Blatt 3 — Deckenabläufe, Rost —
- DIN 4284 — Blatt 1 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Zusammenstellung —
 — Blatt 2 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Gehäuse —
 — Blatt 3 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Rost —
 — Blatt 4 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Deckel, Dichtung, Eimer, Bügel —
- DIN 4285 — Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Zusammenstellung —
 — Blatt 2 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Rost —
- DIN 4286 — Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Zusammenstellung —
 — Blatt 2 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Gehäuse —
 — Blatt 3 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Rost —
- DIN 1209 — Geruchverschlüsse, Nennweiten 50 und 70 —
 DIN 1210 — Geruchverschlüsse, Nennweite 100 —
 DIN 1260 — Geruchverschlüsse aus Blei —¹⁾
- DIN 591 — Blatt 1 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Zusammenstellung —
 — Blatt 2 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Gehäuse —
 — Blatt 3 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Roste, Reinigungsdeckel, Einlegedeckel, Dichtring —
 — Blatt 4 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Eimer, Bügel —

c) **Aus lfd. Nr. 5: Schachtabdeckungen und Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe**

Schachtabdeckungen über 15 t Prüflast, Straßenabläufe mit Aufsätzen über 15 t Prüflast, Hofabläufe mit Aufsätzen über 15 t Prüflast. Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen, Hofabläufe mit Aufsätzen bis 15 t Prüflast einschließlich und Straßenabläufe mit Aufsätzen bis zu 15 t Prüflast einschließlich, die folgenden Normblättern entsprechen:

- DIN 1231 — Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, rund —
- DIN 1232 — Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, quadratisch —
- DIN 1233 — Grubenabdeckungen für leichte Fahrzeuge befahrbar (nicht für öffentliche Verkehrswege), 5 t Prüflast —
- DIN 1234 — Befahrbare Grubenabdeckungen für nicht-öffentliche Verkehrswege —
- DIN 1236 — Blatt 1 — Hofabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —
 — Blatt 2 — Hofabläufe aus Beton, Einzelteile —
- DIN 1237 — Blatt 1 — Aufsätze für Hofablauf, 5 und 15 t Prüflast, Zusammenstellung —
 — Blatt 2 — Aufsätze für Hofablauf, Rahmen —
 — Blatt 3 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 5 t Prüflast —
 — Blatt 4 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 15 t Prüflast —

- DIN 597 — Blatt 2 — Aufsatz für Hofablauf, Form B, 5 t Prüflast —
 — Blatt 3 — Aufsatz für Hofablauf, Form C, 600 kg Prüflast —
 — Blatt 4 — Aufsatz für Hofablauf, Form D, 15 t Prüflast —
- DIN 4052 — Blatt 1 — Straßenabläufe aus Beton, Bauart und Einbau —
 — Blatt 2 — Straßenabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —
 — Blatt 3 — Straßenabläufe aus Beton, Einzelteile —
 — Blatt 4 — Straßenabläufe aus Beton, Eimer mit festem Boden —
- DIN 4053 — Blatt 1 — Straßenabläufe aus Steinzeug, Zusammenstellung von Beispielen —
 — Blatt 2 — Straßenabläufe aus Steinzeug, Einzelteile —
- DIN 4271 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentlich befahrbare Verkehrswege, 15 t Prüflast, Zusammenstellung —¹⁾
- DIN 4272 — Rahmen aus Grauguß mit Beton¹⁾
- DIN 4273 — Deckel aus Grauguß mit Betonfüllung, 15 t Prüflast —
- DIN 4293 — Aufsätze für Straßenablauf, Pultform, Zusammenstellung —
- DIN 4294 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Pultform, 15 und 25 t Prüflast —
- DIN 4295 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Pultform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4296 — Aufsätze für Straßenablauf, Rinnenform, Zusammenstellung —
- DIN 4297 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Rinnenform, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4298 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Rinnenform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4299 — Aufsätze für Straßenablauf, Trichter —

d) **Aus lfd. Nr. 6: Steigritte für Schächte**
 Steigeisen, die folgenden Normblättern entsprechen:

- DIN 1211 — Steigeisen, kurz —
 DIN 1212 — Steigeisen, lang —

Maßgebend sind die Normblätter in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ erscheint in Kürze; Ausnahme nach Abschnitt 1) erst nach Herausgabe des Normalblattes.

2. Kennzeichnung

Die von der Prüfpflicht ausgenommenen Gegenstände müssen deutlich sichtbar ein Hersteller-Kennzeichen und die DIN-Bezeichnung laut Normblatt tragen. Gußrohre und ihre Formstücke erhalten an Stelle der DIN-Bezeichnung das Zeichen „NA“ bei der Nennweite 200, sonst das Zeichen „LNA“. Das Hersteller-Kennzeichen wird dem Hersteller auf seinen Antrag vom Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände zugewiesen; es kann bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten oder aus sonstigen wichtigen Gründen vom Prüfausschuß zurückgenommen werden. Nach der Zurücknahme dürfen vom Hersteller mit Kennzeichen versehene Stücke nicht mehr abgegeben werden.

3. Herstellungsüberwachung

Die Hersteller der von der Prüfpflicht ausgenommenen Gegenstände haben, soweit sie sich keiner Güteschutzgemeinschaft anschließen, einen Überwachungsvertrag mit einer für diesen Zweck von den obersten Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin anerkannten Prüfanstalt abzuschließen. Der Prüfausschuß ist vom Hersteller über die getroffene Regelung innerhalb einer vom Prüfausschuß festzusetzenden Frist zu unterrichten.

4. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bekanntmachungen des ehemaligen Reichsarbeitsministers zur Verordnung über Grundstücksentwässerungsgegenstände, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind, außer Kraft.

Wiesbaden, 16. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
 V a — 64 a 30 — 1/55

886

Ausbildungsbeihilfen gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586);

hier: Gewährung der Ausbildungsbeihilfen durch die Bezirksfürsorgeverbände an jugendliche Evakuierte, die nicht lastenausgleichsberechtigt sind

In der Anlage überreiche ich:

- a) Abschrift des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 27. 9. 1954;
- b) Abschrift des Rundschreibens des Bundesvertriebenenministers vom 24. 5. 1955.

Aus den beiden Rundschreiben geht hervor, daß jugendliche Evakuierte, die nicht Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes sind, Ausbildungsbeihilfen für alle Ausbildungsarten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe durch die Bezirksfürsorgeverbände erhalten sollen. Soweit es sich um Lehrlinge und Anlernlinge aus dem genannten Personenkreis handelt, war die Zuständigkeit der Fürsorgeverbände schon bisher gegeben.

Im Hinblick darauf, daß der Personenkreis nicht lastenausgleichsberechtigter jugendlicher Evakuiertes sehr klein ist und neue Anträge in nennenswertem Umfang nicht zu erwarten sind, sehe ich zunächst davon ab, ins einzelne gehende Richtlinien zu erlassen. Ich empfehle, sich bei Zweifelsfragen der Amtshilfe der örtlichen Ausgleichsämter zu bedienen und mir erforderlichenfalls auf dem Dienstwege zu berichten.

Zu Ziff. 4 (vorletzter und letzter Absatz) des gemeinsamen Rundschreibens der zuständigen Bundesminister vom 27. 9. 54 weise ich darauf hin, daß Anträge auf Gewährung einmaliger Beihilfen von mehr als 300 DM jährlich und Anträge auf Ausbildungsbeihilfen für Auslandsstudien den Fürsorgedezernaten bei den Regierungspräsidenten zur Entscheidung im Benehmen mit den Flüchtlingsdezernaten vorzulegen sind.

Soweit sich die Aufwendungen im Rahmen des § 6 Abs. 1 Buchst. d und e RGr halten, sind sie von den Fürsorgeverbänden zu tragen. Diese Kosten werden seit dem 1. 4. 55 durch die Pauschalleistungen des Bundes abgegolten. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen trägt das Land.

Die Regierungspräsidenten verbuchen im Rj. 1955 die Aufwendungen, die das Land trägt, im Landeshaushalt bei Kap. 0341 — 300; Verrechnungsstelle in den Haushalten der kreisfreien Städte und Landkreise: 422.565—5. Die Abrechnung zwischen den Fürsorgeverbänden und den Regierungspräsidenten erfolgt auf dem beigefügten Abrechnungsformblatt KFH (Land) 6e. Die Regierungspräsidenten weisen die Aufwendungen in der „Gesamtnachweisung (Land)“ Teil I unter der lfd. Nr. 6 nach. Im Teil II dieser Nachweisung sind „Zu lfd. Nr. 6“ folgende statistische Angaben zu machen:

„Gesamtzahl der Beihilfenempfänger im Abrechnungs- vierteljahr ...“.

Für die Buchung, Abrechnung, Bereitstellung der Mittel und Prüfung sind die Bestimmungen des Erlasses vom 21. 4. 55 (St.Anz. S. 462) maßgebend.

Statistisch sind die Aufwendungen, soweit sie zu Lasten der Bezirksfürsorgeverbände gehen, im Formblatt I unter Teil III Ziff. 3 mit aufzuführen. Für die Aufwendungen zu Lasten des Landes ist unter Teil III Ziff. 3 noch eine besondere Titelspalte mit der Bezeichnung: „a) Ausbildungsbeihilfen nach § 16 Abs. 3 BEvG (Land)“ anzufügen.

Wiesbaden, 25. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VIII a 50 a 08 — 0202 — 1984/55

*

Anlage 1

Formblatt KFH (Land) 6e

Stadt/Landkreis: Rechnungsjahr:

Abrechnung*)

über die Ausgaben und Einnahmen für Ausbildungsbeihilfen nach § 16 Abs. 3 BEvG, die über den Rahmen des § 6 RGr. hinausgehen und vom Land getragen werden.

Im Abrechnungs- vierteljahr bis 195...
(Erlaß HMdI vom 25. 7. 55 - VIII a 50 a 08 - 0202 - 1984/55)

Ausgabe DM	Einnahme DM	Reine Ausgabe DM
1	2	3

Gesamtzahl der Beihilfenempfänger im Abrechnungs- viertel- jahr

Festgestellt:

Sachlich richtig:

....., den 195...
(Unterschrift, Amtsbez.) (Name der Behörde)

.....
(Unterschrift des Behördenvorstandes
oder seines Vertreters)

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in

A n m. : *) Aufzustellen auf Grund der Istzahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungs- vierteljahr.

*

Anlage 2

Abschrift

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Az: II H — Tgb. Nr. 8065/54

Der Bundesminister des Innern
Az: 5608 — 6 — 192/54

Der Bundesminister der Finanzen
Az: II C — SK 3010 — 4/54

Bonn, den 27. September 54

den Herrn Hessischen Minister des Innern

Wiesbaden, Bertramstraße 3

Betr.: Gewährung von Ausbildungsbeihilfen gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586)

Gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I Seite 586) sollen Beihilfen zur Berufsausbildung jugendlicher Evakuiertes oder zur Umschulung Evakuiertes für einen geeigneten Beruf nach Maßgabe der vom Bund bereitzustellenden Mittel gewährt werden (Ausbildungsbeihilfen). Nach Abschnitt V Ziffer 1 des gemeinsamen Rundschreibens des BMI, BMF und BMA vom 15. 8. 1953 (GMBl. S. 368) sind bereits Ausbildungsbeihilfen, die für die Berufsausbildung als Lehrling bzw. Anlernling solchen jugendlichen Evakuierten, die nicht zu den Berechtigten nach dem Lastenausgleich gehören, von den Bezirksfürsorgeverbänden gewährt werden, als verrechnungsfähig mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anerkannt worden. Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung können nunmehr Ausbildungsbeihilfen an nicht lastenausgleichsberechtigte jugendliche Evakuierte für alle Ausbildungsarten gewährt und im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet werden, wenn die nachfolgenden Grundsätze eingehalten werden:

1. Die für Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes geltenden Bestimmungen über die Ausbildungshilfe finden sinngemäß Anwendung, und zwar:
 1. Die Weisung über die Ausbildungshilfe vom 18. 1. 1954 (Mtbl. BAA 1954 Seite 65),
 2. die Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 11. 2. 1954 (Mtbl. BAA 1954 Seite 67).

Bei der sinngemäßen Anwendung sind die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu beachten:

2. Ausbildungsbeihilfen auf Grund dieser vorläufigen Regelung können mit Wirkung vom 1. April 1954 für sich selbst oder als Unterhaltsverpflichtete von Kindern und Jugendlichen rückkehrwillige Evakuierte (§§ 1 u. 2 BEvG) erhalten,

- a) die infolge der Evakuierung nicht in der Lage sind, die mit der Berufsausbildung oder Berufsumschulung zusammenhängenden Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen,
- b) deren Registrierung (§ 4 Abs. 1 und 2 BEvG) erfolgt und nicht gestrichen oder widerrufen worden ist (§ 4 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 BEvG),
- c) die keine gleichartige Beihilfe auf Grund anderer bestehender gesetzlicher Vorschriften (Lastenausgleichsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Heimkehrergesetz) erhalten können.

Ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsbeihilfe besteht nicht.

3. Im Hinblick darauf, daß die Ausbildungsbeihilfe auch am Zufluchtsort gewährt werden kann, behalten wir uns vor, zu gegebener Zeit eine besondere Bestimmung zur Anpassung an die Vorschriften des § 21 Abs. 2 BEvG zu erlassen.
4. Ebenso wie die Durchführung des Bundesevakuierengesetzes grundsätzlich bundeseinheitlich abgestimmt werden konnte, dürfte sich auch für die Durchführung dieses Rundschreibens eine gleichmäßige Regelung empfehlen. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn die Länder einheitlich die Bezirksfürsorgeverbände (Wohlfahrtsämter) mit der Durchführung dieser Maßnahme betrauten. Hierbei sollte nicht für die Entgegennahme des Antrages, sondern auch für die Bewilligung der Ausbildungsbeihilfen für alle Ausbildungsarten der für den ständigen Aufenthalt (Wohnort) des Unterhaltsverpflichteten bzw. des Auszubildenden in Betracht kommende Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) für zuständig erklärt werden (vgl. hierzu Abschnitt IV Nr. 2 des gemeinsamen Rundschreibens des BMI, BMF und BMA vom 15. 8. 1953 — GMBL. S. 368 — und Abschnitt IX Ziff. 2 des gemeinsamen Rundschreibens des BMI, BMF und BMA vom 21. 12. 1953 — GMBL. S. 572 —). Die ausnahmsweise Gewährung einer einmaligen Beihilfe von mehr als 300 DM jährlich (Nr. 26 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung) bitten wir, von der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde abhängig zu machen.
- Wir bitten ferner, die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Auslandsstudien und die Regelung der Zuständigkeit für ihre Zahlung (Abschnitt IX C der Durchführungsbestimmungen zur Weisung) der obersten Landesbehörde vorzubehalten.
5. Vor der Herausgabe eines eigenen Vordrucks für den Antrag auf Ausbildungsbeihilfe wird abgesehen. Es wird empfohlen, den Vordruck gemäß Anhang — A 3 — zur Durchführungsbestimmung entsprechend der Bekanntgabe des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vom 27. 2. 1954 (Mtbl. BAA 1954 S. 73) zu verwenden und im Hinblick auf die Evakuierteneigenschaft abzuändern bzw. zu ergänzen (ggf. durch besondere Anlage).
6. Für die Erteilung des Bescheides (Nr. 28 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung) und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen finden die in den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Durchführung des Bundesevakuierengesetzes vorgesehenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.
7. Der in Nr. 47 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung vorgesehene Monatsbericht entfällt.

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
In Vertretung:
gez. Dr. Nahm

Der Bundesminister
des Innern
In Vertretung
gez. Bleek

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung:
gez. Hartmann
(Amtssiegel)

Anlage 3

Abschrift

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
III 3 a — 8957 — 629/55

Bonn, den 24. Mai 1955

An den

.....

Herrn Hessischen Minister des Innern
Wiesbaden
Bertramstraße 3

.....

Betr.: Ausbildungsbeihilfen gemäß § 16 Absatz 3 BEvG

Bezug: Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 27. 9. 1954 — Az. II H Tgb.Nr. 8065/54; — 5608 — 6 — 192/54; — II SK 3010 — 4/54 — (GMBL. S. 483) —

Zu dem gemeinsamen Rundschreiben vom 27. 9. 1954 sind Zweifelsfragen aufgeworfen worden. Im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern des Innern und der Finanzen nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

1. Sachliche Zuständigkeit der Bezirksfürsorgeverbände

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Ausgleichsämter mit der Durchführung des Rundschreibens betraut werden sollten.

Hierzu ist zu bemerken, daß auf Grund der gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers des Innern, des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Arbeit vom 15. 8. 1953 — 5462 — 1310 — 17/53; LA — 3363 — 30/53; II b 5 b — 1326/53 — 2540 — 3 — (GMBL. S. 368) — und vom 21. 12. 1953 — 5307 — 5 — 2934/53 —; II c — SK — 0901 — 12/53; IV b 2 — 7487/53 — (GMBL. S. 572) — die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge und die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG bereits bei den Bezirksfürsorgeverbänden liegt.

In Betracht zu ziehen ist auch, daß es sich lediglich um eine Ausdehnung auf alle Ausbildungsarten gegenüber den durch das gemeinsame Rundschreiben vom 15. 8. 1953 zugelassenen Ausbildungsarten und um Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe handelt.

Es dürfte im übrigen kaum eine Belastung der Bezirksfürsorgeverbände eingetreten oder noch zu erwarten sein, da mit einer größeren Anzahl von Anträgen nicht zu rechnen ist.

2. Örtliche Zuständigkeit

Aus Gründen der Koordinierung mit der einschlägigen Regelung in den gemeinsamen Rundschreiben vom 15. 8. 1953 und 21. 12. 1953 erschien es nicht angebracht, die für die Entgegennahme der Anträge und für die Gewährung der Ausbildungshilfe aus LAG-Mitteln getroffene Regelung zu übernehmen.

3. Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des LAG

Da die Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der Ausbildungsbeihilfe grundsätzlich davon abhängig gemacht worden ist, daß der Evakuierte infolge der durch kriegsbedingte Gründe erfolgten Evakuierung nicht in der Lage ist, die Ausbildungskosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, war es naheliegend, die Regelung für die Bewilligung der Beihilfe an die Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes anzulehnen, da auch dort ein Kausalzusammenhang zwischen Schädigung und Bedürftigkeit Voraussetzung für die Gewährung der Ausbildungshilfe ist.

Von der Übernahme der nach dem Rundschreiben vom 21. 12. 1953 für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 BVG maßgeblichen Bestimmungen wurde abgesehen, weil für diese unter dem Gesichtspunkt der sozialen Fürsorge besondere Verhältnisse vorliegen, die auf die Evakuierten nicht ohne weiteres zutreffen.

Es darf hierbei auch darauf hingewiesen werden, daß die nicht lastenausgleichsberechtigten Evakuierten schon immer ihre Gleichstellung mit dem unter das LAG fallenden Personenkreis angestrebt haben, ihre Einbeziehung in den Härtefonds gemäß § 301 LAG aber nicht verwirklicht werden konnte.

4. Verhältnis des gemeinsamen Rundschreibens vom 27. 9. 1954 zu dem Rundschreiben vom 15. 8. 1953

Zu der Frage, ob die Regelung nach dem gemeinsamen Rundschreiben vom 27. 9. 1954 an die Stelle der bisherigen Regelung für Lehrlinge und Anlernlinge nach dem gemeinsamen Rundschreiben vom 15. 8. 1953 getreten ist; ist zu bemerken:

- a) die auf Grund des Rundschreibens vom 15. 8. 1953 bewilligten Ausbildungsbeihilfen können bis zur Beendigung der Ausbildung weiter gewährt werden. Ihre Weitergewährung ist nur dann abzulehnen, wenn die nach dem Rundschreiben vom 15. 8. 1953 erforderlichen Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen,
- b) neue Anträge können nur nach dem Rundschreiben vom 27. 9. 1954 berücksichtigt werden.

5. Behandlung der Grundausbildungslehrgänge in Flüchtlingslagern und Jugendgemeinschaftswerken

Es sind Zweifel laut geworden, ob für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an jugendliche Evakuierte für die Teilnahme an Grundausbildungslehrgängen nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 7. 4. 1954 — 5462 — 13 — 431/54 (GMBL. S. 234) auch der Abschnitt III („Bedürftigkeitsgrenze“) und damit gemäß Abschnitt III Ziffer 4 des Rundschreibens vom 15. 8. 1953 der doppelte Fürsorgetratsatz anwendbar ist.

Die Frage ist für die nach dem Rundschreiben vom 7. 4. 1954 bereits bewilligten Ausbildungsbeihilfen zu bejahen. Auf Grund des Rundschreibens vom 27. 9. 1954 können in solchen Fällen Ausbildungsbeihilfen jedoch nicht bewilligt werden, da dieses die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen für Geschädigte im Sinne des LAG vorsieht und hiernach Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer an Grundausbildungslehrgängen nicht gewährt werden.

6. Kausalzusammenhang zwischen Evakuierung und Bedürftigkeit

Aus der sinngemäßen Anwendung der Bestimmung der Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 11. 2. 1954 (Mitteilungsblatt BAA S. 67) wird der ursächliche Zusammenhang zwischen der Evakuierung und der Bedürftigkeit dann gegeben sein, wenn die Evakuierung nach allgemeiner Lebenserfahrung zur Bedürftigkeit geführt hat und sich dieser Zusammenhang noch auswirkt.

Hiernach ist auch zu verfahren, wenn nach Rückkehr an den Ausgangsort beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, da in diesen Fällen es einer erneuten Prüfung des Kausalzusammenhangs bedarf.

7. Wechsel der Berufsausbildung

Beim Wechsel der Berufsausbildung wird die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe nicht grundsätzlich abgelehnt werden können, weil nicht lastenausgleichsberechtigte jugendliche Evakuierte bisher nur für die Ausbildungsarten der Lehrlinge und Anlernlinge gefördert werden konnten. Es bedarf jedoch der Prüfung, ob eine jetzt angestrebte höhere Ausbildung nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht nur beim Verbleiben am Ausgangsort, sondern auch nach der Evakuierung gewählt worden wäre, wenn die jetzige Regelung bereits früher bestanden hätte. Es ist ferner zu berücksichtigen, ob nach dem derzeitigen Berufsbild des Jugendlichen ein Wechsel der Berufsausbildung vertretbar ist.

8. Unterhaltspflicht gegenüber Jugendlichen

Im Hinblick darauf, daß sich der Begriff des Unterhaltspflichtigen nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB richtet, konnte von einer besonderen Umschreibung der in Punkt 2 des Rundschreibens vom 27. 9. 1954 erwähnten Unterhaltspflichtigen abgesehen werden.

9. Regelung nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 16 Abs. 3 BEVG

Als eine Regelung nach bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften ist eine solche nach den Bestimmungen des BVG und LAG anzusehen, so daß die nach dem Rundschreiben vom 27. 9. 1954 möglichen Ausbildungsbeihilfen nur dann in Frage kommen können, wenn die Vorschriften nach dem BVG und LAG die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe bzw. Ausbildungshilfe nicht zulassen.

10. Durch dieses Rundschreiben erledigen sich gleichzeitig die Anfragen:

1. des Herrn Hessischen Ministers des Innern vom 22. 10. 1954 — VIII a — 50 a 08 — 0202 — 3746/54 —,
2. des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 12. 11. 1954 — IX 839/1/183 —,
3. des Herrn Senators für das Wohlfahrtswesen in Bremen vom 4. 12. 1954 — 412 — 01 — 01/0 — N/H — und vom 15. 2. 1955 — 412 — 01 — 01/0 — N/H —,
4. des Deutschen Städtetages Köln vom 20. 12. 1954 — Abt. 4/65 — 30 —.

Im Auftrage:
gez. Dr. Riedel

887

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main

— Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt/Main

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 16. 7. 1953 Az. V a — 61 e 08 (6)
— Tgb. Nr. 419/53

2. Mein Erlaß vom 8. 11. 1954 Az. V a — 61 e 08 (6)
— Tgb. Nr. 12 463/54 (St.Anz. f. d. Land Hessen
S. 1130)

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Erlasse gebe ich bekannt, daß ich auf Grund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses nachstehende Prüfanstalten im Verfahren für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten anerkannt habe. Ich bitte, das Verzeichnis vom 16. 7. 1953 wie folgt zu ergänzen:

7. Spannstahl und Spannverfahren

7.01 Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München;
Prüfamt und Forschungsinstitut für Baustoffe und Bauarten,
München, Arcis-Theresienstraße.

7.02 Otto-Graf-Institut;
Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen an der Techn. Hochschule Stuttgart —
Abteilung für Stahl und Stahlbeton,
Stuttgart, Cannstatter Straße 212.

7.03 Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens (Institut für Bauingenieurwesen) der Techn. Hochschule Hannover,
Hannover, Nienburger Straße 3.

Wiesbaden, 15. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
V a — 61 a 14 — 2/55

888

Aufgaben des Landesjugendamtes Hessen

Bezug: Erlaß vom 11. 6. 1955 (St.A. 1955, S. 599)

Außer den nach § 13 Abs. 1 RJWG und anderen Rechtsvorschriften dem Landesjugendamt obliegenden Aufgaben nimmt das mit o. a. Erlaß errichtete Landesjugendamt Hessen eine Reihe weiterer Einzelaufgaben mit Wirkung vom 1. 8. 1955 wahr. Es handelt sich hierbei um Angelegenheiten, die bereits früher durch Erlasse geregelt, jedoch auf Grund des inzwischen durch das Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden aufgehobenen § 30 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen von mir wahrgenommen wurden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Angelegenheiten, für welche ab 1. 8. 1955 das Landesjugendamt Hessen zuständig ist:

1. Mitwirkung bei der „Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern“; Gemeinsamer Runderlaß des Hess. Ministers der Justiz und des Hess. Ministers des Innern vom 21. 12. 1953 (St.A. 1954, S. 108).
2. Mitwirkung bei der „Behandlung jugendlicher illegaler Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus Ost-Berlin“; Erlaß vom 24. 1. 1952 (St.A. 1952, S. 83) und Erlaß vom 28. 10. 1954. Die Aufnahmeanträge für das schriftliche Aufnahmeverfahren sind dem Landesjugendamt zuzuleiten.

3. Mitwirkung bei der „beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend“ gem. Erlaß vom 11. 6. 1953 (St.A. 1953, S. 591). Sämtliche Jugendgemeinschaftswerke unterstehen der Aufsicht des Landesjugendamtes Hessen. Die Anerkennung dieser Einrichtungen behalte ich mir vor.
4. „Durchführung der Erziehungsfürsorge (freiwillige Erziehungshilfe) und Mitwirkung des Landesjugendamtes bei der Fürsorgeerziehung“ gemäß Erlaß vom 15. 10. 1953 (St.A. 1953, S. 1007). Die in dem Erlaß genannten Formblätter, Mitteilungen und Durch- bzw. Abschriften sind dem Landesjugendamt unmittelbar zuzustellen.
5. Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit; — hier: Erfahrungsberichte und Statistiken; mein Erlaß vom 21. 10. 1953. Die Erfahrungsberichte und Statistiken sind dem Landesjugendamt zu übermitteln.

Außerdem weise ich besonders darauf hin, daß das Landesjugendamt Hessen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Hessischen Gesetzes die Ausführung des RJWG betreffend vom 17. 7. 1924, u. a. folgende Befugnisse hat:

- a) Regelung der Aufsichtsbefugnisse über Pflegekinder gem. § 24 Abs. 2 RJWG für den Bereich des Reg.-Bez. Darmstadt.

- b) Befreiung der Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, gem. § 29 RJWG von den Erfordernissen der §§ 20—24 RJWG für den Bereich des Reg.-Bez. Darmstadt.
- c) Ermächtigung zur Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen nach § 43 Abs. 2 RJWG in Verbindung mit § 61 der 1. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz für den Bereich des Reg.-Bez. Darmstadt.
- d) Geeigneterklärung von Anstalten und Vereinen zur Führung von Anstalts- und Vereinsvormundschaften nach § 47 RJWG für das ganze Land Hessen, jedoch mit den entsprechenden Einschränkungen der VO des Preuß. Staatsministeriums vom 12. 10. 1926 (GS. S. 265) für die Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden.
- e) Durchführung der VO zum Schutze der heimatlosen Jugend vom 23. 3. 1946 und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. 11. 1946.

Ich bitte die Jugendämter, in bezug auf Schriftverkehr, Berichterstattung, Antragstellung usw. entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt —
Az.: IX / 52a-02-01 / 1075 H / 55

Der Hessische Minister der Finanzen

889

Vergütungsrechtliche Gleichstellung des weiblichen und männlichen Pflegepersonals

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 5. 1955 — P 2100 A — 200 — I 31 — (St.Anz. S. 601)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 15. 6. 1955 einen Tarifvertrag abgeschlossen, der den von den beiden vorgenannten Tarifpartnern mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 26. 4. 1955 vereinbarten Tarifvertrag zum Inhalt hat.

Wie der Tarifvertrag vom 26. 4. 1955; so hat auch der Anschlußtarifvertrag vom 15. 6. 1955 im Hinblick auf die hessische tarifvertragliche Vereinbarung vom 18. Mai 1949 (St.Anz. S. 406 für das Land Hessen) keine Bedeutung. Von einer Veröffentlichung sehe ich daher ab.

Wiesbaden, 1. 8. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 249 — I 31

890

Weihnachtszuwendungen an Angestellte

Bezug: Meine Erlasse vom 4. 11. 1954 — P 2028 A — 20 — I 31 (St.Anz. S. 1088), vom 26. 5. 1955 — P 2028 A — 20 — I 31 (St.Anz. S. 601) und vom 3. 12. 1954 — P 2100 A — 170 — I 31 (St.Anz. S. 1247)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 8. Juni 1955 mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband — einen Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Angestellte vom 10. 9. 1954 abgeschlossen, der den mit meinem Bezugslerlaß vom 26. Mai 1955 bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 6. Mai 1955 zum Inhalt hat. Den Tarifvertrag vom 8. 6. 1955 gebe ich nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des dem Tarifvertrag beigefügten Tarifvertrages vom 6. Mai 1955 sehe ich ab.

Wiesbaden, 25. 7. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 170 — I 31

Abschrift
Tarifvertrag

vom 8. Juni 1955

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits

und

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte
Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband —
vertreten durch den Vorstand,
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen.

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
andererseits

am 6. Mai 1955 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Angestellten der Länder vom 10. 9. 1954 abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 6. Mai 1955 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 8. Juni 1955

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Zietsch

Für den Marburger Bund
— Verband der angestellten
Ärzte Deutschlands — West-
deutscher Gesamtverband —

Der Vorstand
gez. Dr. Berensmann
gez. Dr. Porschen

891**Weihnachtszuwendungen an Angestellte**

Bezug: Meine Erlasse vom 4. 11. 1954 — P 2028 A — 20 — I 31 (St.Anz. S. 1088), vom 26. Mai 1955 — P 2028 A — 20 — I 31 (St.Anz. S. 601) und vom 3. 12. 1954 — P 2100 A — 170 — I 31 (St.Anz. S. 1247)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 8. Juni 1955 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Angestellte vom 10. 9. 1954 abgeschlossen, der den mit meinem Bezugserlaß vom 26. Mai 1955 bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 6. Mai 1955 zum Inhalt hat. Den Tarifvertrag vom 8. 6. 1955 gebe ich nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des dem Tarifvertrag beigefügten Tarifvertrages vom 6. Mai 1955 sehe ich ab.

Wiesbaden, 25. 7. 1955

Der Hess. Minister der Finanzen
P 2100 A — 249 — I 31

*

Anlage

Abschrift

Tarifvertrag

vom 8. Juni 1955

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarif-

gemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

am 6. Mai 1955 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Angestellten der Länder vom 10. 9. 1954 abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 6. Mai 1955 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 8. Juni 1955

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Zietsch

Für den Verband der
weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —
gez. Hoffmann

892**Auflösung der Nebenstelle Erbach des Staatsbauamtes Bensheim a. d. B.**

Die Nebenstelle Erbach des Staatsbauamtes Bensheim a. d. B. wird mit Ablauf des 31. Juli 1955 aufgelöst.

Wiesbaden, 28. 7. 1955

Der Hess. Minister der Finanzen
O 6010 A — 17 — I/26

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**893****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische Zionsgemeinde in Steeden a. d. Lahn**

Der Evangelisch-Lutherischen Zionsgemeinde in Steeden a. d. Lahn werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Satzung vom 30. Januar 1955.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Lutherischen Zionsgemeinde oder der Organe der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 7. 1955

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

894**Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische Dreieinigkeitsgemeinde in Frankfurt a. Main**

Der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeitsgemeinde in Frankfurt a. Main werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Satzung vom 9. Januar 1955.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeitsgemeinde oder der Organe der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 7. 1955

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

895**Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische St. Johannesgemeinde in Limburg/Lahn**

Der Evangelisch-Lutherischen St. Johannesgemeinde in Limburg/Lahn werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Satzung vom 23. Januar 1955.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Lutherischen St. Johannesgemeinde oder der Organe der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 7. 1955

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

896**Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische St. Paulsgemeinde in Allendorf a. d. Ulm, Kreis Wetzlar**

Der Evangelisch-Lutherischen St. Paulsgemeinde in Allendorf a. d. Ulm, Kreis Wetzlar, werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Satzung vom 30. Januar 1955.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Lutherischen St. Paulsgemeinde oder der Organe der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 7. 1955

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung**897****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische Zionsgemeinde in Allendorf a. d. Lumda, Kreis Gießen**

Der Evangelisch-Lutherischen Zionsgemeinde in Allendorf a. d. Lumda, Kreis Gießen, werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Satzung vom 6. Februar 1955.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**899****Übertragung der Bearbeitung von Anträgen auf Zuerkennung der Heimkehrereigenschaft nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer in der Fassung des Gesetzes vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)**

Mit meinem Erlaß vom 13. 7. 1955 — A I b — 5316 — habe ich ab sofort die Bearbeitung aller Anträge auf Zuerkennung der Heimkehrereigenschaft dem Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt/Main, Gr. Gallusstr. 21, übertragen mit der

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Lutherischen Zionsgemeinde oder der Organe der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 7. 1955

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung**898****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische Dreieinigkeitsgemeinde in Wiesbaden**

Der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeitsgemeinde in Wiesbaden werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Satzung vom 30. Januar 1955.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeitsgemeinde oder der Organe der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 7. 1955

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

Ermächtigung, diese Aufgaben auf die Versorgungsämter zu delegieren.

Der Direktor des Landesversorgungsamts Hessen hat mit seinem Erlaß vom 18. 7. 1955 die vorstehend erwähnten Aufgaben auf die Versorgungsämter übertragen.

Alle Anträge auf Zuerkennung der Heimkehrereigenschaft sind nunmehr an das jeweils zuständige Versorgungsamt zu richten.

Wiesbaden, 26. 7. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A I b — 5316 —**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****900****Flurbereinigung Götzenhain, Kreis Offenbach****Flurbereinigungsbeschlüß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.Ges.) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Götzenhain, Kreis Offenbach, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Götzenhain einschließlich der Ortslage und der nach dem Beschluß der Hess. Landesregierung vom 7. Mai 1954 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1954, Nr. 23 Ziff. 511) eingemeindeten Gemarkungsteile der ehemaligen Gemarkung Neu hof und Forst Dreieich (Revier Götzenhain) festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet mit den bereits unnummerierten Fluren der aufgelösten Gemarkungen ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch eine orangefarbene Umrandung gekennzeichnet. Es hat eine Größe von 1125,9425 ha, worin eine Waldfläche von 405,0975 ha enthalten ist.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Götzenhain, Kreis Offenbach“ mit

dem Sitz in Götzenhain. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurbereinigungsgesetz aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Offenbach), Offenbach a. M., Aliceplatz 7, anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 Flurbereinigungsgesetz folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 Flurbereinigungsgesetz wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen nach § 85 Ziff. 5 Flurberein.Ges. Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde nach § 85 Ziff. 6 Flurberein.Ges. anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Götzenhain und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Der Beschluß mit Begründung sowie Gebietskarte werden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Götzenhain ausgelegt.

Wiesbaden, 14. 7. 1955

Landeskulturamt
DF 155 — 8446/55

Der Präsident des Hessischen Staatsgerichtshof

901

Urteil vom 24. 6. 1955

Betr.: Grundrechtsklage des Oberamtsanwalts Peter Graaff in Bad Homburg v. d. H. gegen das Land Hessen.

IM NAMEN DES VOLKES!

Auf den

von dem Oberamtsanwalt Peter Graaff in Bad Homburg v. d. H., Kirchstraße 62, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fafflok und Dr. Zweig in Frankfurt/Main, Börsenstraße 19,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, am 12. 7. 1951 gestellten Antrag,

festzustellen, daß § 45 Abs. 4 sowie § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Aufbaugesetzes dem Art. 45 der Hessischen Verfassung widersprechen und deshalb verfassungswidrig sind, und auf den

vom Landesanwalt am 30. 11. 1951 gestellten Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 41 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 Abs. 4 des Hessischen Aufbaugesetzes

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf die Hauptverhandlung vom 29. April 1955, an der teilgenommen haben:

1. der Präsident des Staatsgerichtshofs Landgerichtspräsident Dr. Lehr als Vorsitzender,
2. Universitätsprofessor Dr. Coing,
3. Universitätsprofessor Dr. Düker,
4. Rechtsanwalt und Notar Engel,
5. Senatspräsident Dr. Goldschmidt,
6. Landgerichtspräsident Dr. Lesser,
7. Landgerichtsdirektor Dr. Nickel,
8. Landgerichtspräsident Dr. Schröder,
9. Verleger Dr. h. c. Sellier,
10. Ministerialrat Dr. Speith,
11. Freifrau von Stein

als beisitzende Richter,

Landgerichtspräsident Dr. Hacks als Landesanwalt, Regierungsamtmann Witte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Antrag des Oberamtsanwalts Graaff wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Vorschriften des § 41 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 Abs. 4 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) widersprechen nicht der Hessischen Verfassung.
3. Das Urteil zu Ziffer 2 hat Gesetzeskraft.
4. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Grundrechtskläger Graaff ist zusammen mit seiner Ehefrau Eigentümer eines Trümmgrundstückes in Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 68. Er hat sich nach dem Kriege bemüht, sein Wohnhaus wieder aufzubauen. Die Baugenehmigung wurde ihm jedoch von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt unter Hinweis auf die gem. § 45 des Hessischen Aufbaugesetzes (HAG) erlassene Bausperre versagt. Die Bausperre ist durch Ortssatzung des Magistrats vom 21. 3., veröffentlicht 1. 4. 1949 auf die Dauer von 3 Jahren verhängt und durch die 2. Ortssatzung vom 7. 4., veröffentlicht 3. 5. 1952, um weitere 3 Jahre verlängert worden. Das Grundstück des Klägers fällt in das Bausperrgebiet.

Nach § 45 Abs. 4 HAG können aus der Anordnung einer Bausperre keine Entschädigungsansprüche hergeleitet werden. Der Grundrechtskläger behauptet, durch einen am 17. 5. 1950 aufgestellten Fluchtlinienplan seien für das in Frage kommende Gebiet die Voraussetzungen für den Wiederaufbau geschaffen worden. Die danach aufrechterhaltene und sogar noch verlängerte Bausperre sei nicht gerechtfertigt. Der Zweck der Aufrechterhaltung der Bausperre sei gar nicht mehr, die ordnungsmäßige Bebauung zu gewährleisten, sondern ihn und seine Ehefrau zu zwingen, das Eigentum aufzugeben, weil das Grundstück in ein von der Stadt gefördertes Großbauvorhaben einbezogen werden solle.

Durch Enteignungsbeschuß des Magistrats vom 26. 6. 1950 ist ein unbebauter Teil des Grundstücks als in die neu festgelegte Fluchtlinie fallend enteignet worden. Die Entschädigung ist auf 35,— DM pro qm festgesetzt worden, wobei gem. § 41 Abs. 2 und 3 HAG für die Bewertung der gemeine Wert am 1. 1. 1935 maßgebend war. Gegen die Entscheidung über die Festsetzung der Enteignungsentschädigung hat der Grundrechtskläger am 5. 9. 1950 gem. § 43 HAG beim Landgericht Frankfurt/Main Klage gegen die Stadt Frankfurt erhoben (2/4 O 357/50). Durch das am 11. 11. 1954 verkündete Urteil ist die Stadtgemeinde verurteilt worden, über die festgesetzte Entschädigung von 5250,— DM eine weitere von 3750,— DM zu zahlen. In diesem Urteil wird ausdrücklich die Rechtswirksamkeit (Verfassungsmäßigkeit) des § 41 Abs. 2 und 3 HAG bejaht. Das Verfahren schwebt jetzt in der Berufungsinstanz.

Der Grundrechtskläger beuft sich darauf, daß nach Art. 45 Abs. 2 der Hessischen Verfassung (HV) das Privateigentum nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden dürfe. Er führt aus, daß der Ausschluß der Entschädigung bei der Bausperre und deren Begrenzung bei der Enteignung dem Art. 45 Abs. 2 HV widerspreche. In der am 17. 7. 1951 beim Hessischen Staatsgerichtshof eingegangenen, gegen das Land Hessen, vertreten durch den Minister-

präsidenten, gerichtete Klage beantragt er, festzustellen, daß

1. § 45 Abs. 4 HAG
2. § 41 Abs. 2 und 3 HAG

dem Art. 45 HV widersprechen und deshalb verfassungswidrig sind.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen und beantragt, festzustellen,

1. daß § 45 Abs. 4 HAG dem Art. 45 HV nicht widerspricht und deshalb verfassungsmäßig ist,
2. daß § 41 Abs. 2 und 3 HAG dem Art. 45 HV widersprechen und deshalb verfassungswidrig sind.

Zur Begründung des Antrags zu 2 hat er ausgeführt, daß von einer angemessenen Entschädigung keine Rede sein könne, wenn die Gerichte an die Verkaufswerte vom 1. 1. 1935 gebunden seien.

In der Hauptverhandlung haben der Grundrechtskläger und der Landesanwalt erklärt, daß der Antrag zu 2 sich nicht auf § 41 Abs. 3 HAG beziehen solle, soweit dieser für die Bewertung bebauter Grundstücke hinsichtlich der baulichen Anlage den gemeinen Wert im Zeitpunkt der Entschädigungsfestsetzung für maßgebend erklärt.

Der Hessische Ministerpräsident hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

II.

1. Der Staatsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß mit einer aus § 45 Abs. 2 StGHG abgeleiteten Klage auch Grundrechtsverletzungen, die sich auf Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm stützen, geltend gemacht werden können (vgl. P.St. 41, 62, 73 und 107). Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für die bundesrechtliche Verfassungsbeschwerde des § 90 Abs. 1 BVerfGG (vgl. BVerfGE 3, 298 und 392). Voraussetzung ist, daß der Beschwerdeführer selbst gegenwärtig und unmittelbar durch das Gesetz in einem Grundrecht verletzt ist. Dies trifft hier zu, da das HAG selbst die Entschädigung bei der Bausperre verbietet und bei der Enteignung beschränkt. Der Antrag ist auch zu Recht gegen das Land Hessen gerichtet, wie sich aus § 46 Abs. 3 StGHG ergibt. Da ein gerichtliches Verfahren Anlaß zu dem Antrag gegeben hat, ist der Magistrat der Stadt Frankfurt gem. § 42 Abs. 2 StGHG zum Verfahren zugezogen worden und hat sich schriftlich dahin geäußert, daß das HAG in Bundesrecht transformiert worden sei.

Der Antrag des Landesanwalts ist auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der vorbezeichneten Bestimmungen des HAG gerichtet; vgl. Art. 131 Abs. 1 HV i. Verb. mit § 41 Abs. 3 StGHG (sog. abstrakte Normenkontrolle). Die Antragsberechtigung des Landesanwalts ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Ziff. 6 StGHG. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs setzt die Zulässigkeit des Anschlusses an ein schwebendes verfassungsgerichtliches Verfahren keine Übereinstimmung der Antragstellung voraus (vgl. P.St. 41, 54, 62). Mit Rücksicht auf den vom Landesanwalt unter Ziff. 2 gestellten Antrag ist gem. § 42 Abs. 1 StGHG dem Vorsitzenden und dem Berichterstatler des Ausschusses, der mit den Vorarbeiten für das HAG befaßt war, Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Der damalige Ausschußvorsitzende hat sich der Stellungnahme des Ministerpräsidenten angeschlossen.

2. Der Staatsgerichtshof ist nach Art. 131 Abs. 1 HV zuständig, weil für die vom Grundrechtskläger begehrte Normenprüfung nur die HV als Maßstab gelten soll.

Das vorliegende Verfahren bedingt aber diese Normenprüfung mindestens insoweit, als es darauf ankommt, daß eine Transformierung des einschlägigen landesrechtlichen Gesetzgebungsakts in Bundesrecht (Art. 125 Ziff. 2 GG) notwendig dessen Gültigkeit voraussetzt (vgl. BVerfGE 2, 130).

Zwar ist an sich für Entscheidungen, welche den Geltungsbereich des Art. 125 GG betreffen, nur eine Zuständigkeit des BVerfGG begründet (vgl. Geiger, Komm. z. BVerfGG S. 226 und 267).

Diese Zuständigkeit kann sich aber nicht auf Entscheidungen über verfassungsrechtliche Vorfragen erstrecken, deren Lösung eine der Voraussetzungen der Transformierung ist (vgl. BVerfGE 2, 105), mithin nicht auf die im Streit befindliche Normenprüfung, die vielmehr dem Staatsgerichtshof verbleibt.

3. Die in § 48 StGHG für die Erschöpfung des Rechtswegs gegebenen Vorschriften stehen der Prüfung durch den Staatsgerichtshof nicht im Wege. Bei einer gegen ein Gesetz gerichteten Grundrechtsklage fehlt regelmäßig die Vorausset-

zung, daß vom Beschwerdeführer überhaupt ein Rechtsweg beschritten werden kann (vgl. Geiger a.a.O. S. 285). Streitgegenstand in dem anhängigen Zivilprozeß ist ausschließlich die Höhe der Entschädigung des Klägers. Als Rechtsweg im Sinne des § 48 StGHG kommen aber nur solche Verfahren in Betracht, in denen die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer das Grundrecht angeblich verletzenden Maßnahme der öffentlichen Gewalt — hier das HAG — Streitgegenstand ist, darüber also als Hauptsache, nicht nur inzidenter, entschieden wird (Geiger a.a.O.). Auf die Normenkontrollklage des Landesanwalts findet § 48 StGHG überhaupt keine Anwendung.

III.

Der Antrag des Grundrechtsklägers auf Feststellung, daß § 45 Abs. 3 HAG dem Art. 45 HV widerspreche, ist nicht begründet. Ebenso wie Art. 14 GG garantiert Art. 45 HV das Privateigentum, erklärt es aber für sozialgebunden. Von enteignungsgleichen Eingriffen sind Auswirkungen der sozialen Pflichtbindung des Eigentums als Eigentumsinhalt zu unterscheiden. Die öffentliche Verwaltung bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer zweckentsprechenden Planung, insbesondere einer Aufstellung von Bauplänen. Als Hilfsmittel und vorbereitende Maßnahme zur Sicherung von Teilplanungen ist die vorübergehende Verhinderung jeder Bautätigkeit in bestimmten, der Planung unterliegenden Gebieten durch Bausperren unvermeidlich. Ebenso wie die Bauplanung selbst liegt auch die Anordnung einer solchen Bausperre im Bereich der sozialen Pflichtbindung des Eigentums. Die außerordentlichen Zerstörungen im letzten Krieg zwingen zu einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Neuerschließung der Bebaubarkeit der betroffenen Gebiete (vgl. BGHZ 15, 268 ff.).

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten den § 45 HAG, so kann seine Vereinbarkeit mit Art. 45 HV nicht bezweifelt werden. Nach dieser Vorschrift kann die Gemeindeverwaltung für bestimmte Gebiete eine Bausperre verhängen, wenn die Ausführung baulicher Anlagen der geordneten baulichen Entwicklung in diesem Gebiet zuwiderlaufen würde. Die Bausperre ist auf eine Frist bis zu drei Jahren zu beschränken; diese Frist kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Bausperre erlischt jedoch, sobald der Bebauungsplan rechtswirksam ist.

Wenn nun der Antragsteller ausführt, daß die Stadt Frankfurt/Main in seinem Fall die Bausperre über ihren Zweck hinaus aufrechterhalten habe, um ihn zu zwingen, das Eigentum aufzugeben, so ist dies im vorliegenden Verfahren unbeachtlich. Denn die Möglichkeit, daß beim Vollzug eines Gesetzes unsachgemäße Maßnahmen getroffen werden oder das Gesetz zur Verfolgung sachfremder Ziele mißbraucht wird, läßt seine Verfassungsmäßigkeit unberührt (vgl. BVerfGE 1, 149; 3, 33; 4, 25).

IV.

Auch der vom Landesanwalt unterstützte Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 41 Abs. 2 und 3 HAG, soweit diese Vorschriften die Bewertung unbebauter Grundstücke und des Grund und Bodens bebauter Grundstücke für die Enteignungsentschädigung regeln, erscheint unbegründet.

Art. 45 Abs. 2 Satz 3 HV bestimmt, daß nur auf Grund eines Gesetzes, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung enteignet werden darf. Da nicht voller Schadensersatz, sondern dem Art. 153 WRV entsprechend angemessene Entschädigung erfordert wird, ist dem Gesetzgeber von vornherein ein gewisser Spielraum gewährt. Indes muß er eine Regelung treffen, die frei von Willkür ist, damit also dem Gleichheitsprinzip gerecht wird. Zutreffend wird nämlich die rechtsdogmatische Grundlage der Enteignungsentschädigung vom Bundesgerichtshof im Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen vom 10. 6. 1952 (BGHZ 6, 295) wie folgt gekennzeichnet: „Die Entschädigung, die bei einer Enteignung dem Betroffenen zu zahlen ist, ist dazu bestimmt, die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes zu gewährleisten.“ Der Gleichheitssatz darf aber nicht dazu benutzt werden, den weiten Ermessensspielraum einzunengen, den die HV ebenso wie das GG dem Gesetzgeber einräumt; nur die Überschreitung oder der Mißbrauch des gesetzgeberischen Ermessens verstoßen gegen den Gleichheitssatz (so BVerfGE 4, 18). Erich Kaufmann führt in seinem Referat über „Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit“ (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 9 S. 10) zur Überprüfung der Gesetze unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit vor dem Gesetz aus, „daß es sich immer nur um die Frage der Einhaltung der äußersten

Schranken der gesetzgeberischen Freiheit handeln kann, d. h. ob die Entscheidung des Gesetzgebers auf vernünftigen Erwägungen beruht und die Differenzierungen, die er vornimmt, der Natur der Sache entsprechen und nicht willkürlich sind". Dem ist zuzustimmen.

Was nun die Preisbindung des § 41 Abs. 2 und 3 HAG betrifft, so ist davon auszugehen, daß der gesetzlich anerkannte gemeine Wert des Grundstücksverkehrs von 1936—1952 vom Preisstop entscheidend beeinflusst worden ist (vgl. BGHZ 13, 386). Die Preisstopverordnung vom 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955) hat Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art mit Rückwirkung vom 18. 10. 1936 verboten. Die Not der Nachkriegszeit zwang zur Beibehaltung dieser Regelung, die jede Spekulation unterbinden wollte. Erst die Neuordnung der Währung ermöglichte einen weitgehenden Abbau. Auf Grund des Gesetzes des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 24. 6. 1948 (WiGVBl. S. 59) wurde durch die sog. Preisfreigabeordnung vom 25. 6. 1948 (WiGVBl. S. 61) die Preisbindung in erheblichem Umfang beseitigt. Darüber, ob auch Grundstücke durch diese Anordnung vom Preisstop befreit worden waren, entstanden jedoch Zweifel für. Ehrenforth DRZ 49, 82 und Dipper NJW 49, 211 sowie die Entscheidung des Deutschen Obergerichts vom 27. 4. 1949 — WiGVBl. S. 98 —). Außerdem wurde die Wiedereinführung der Preisbindung für Grundstücke vielfach für notwendig erachtet, die Freigabe als verfrüht angesehen. Der Wirtschaftsrat hat am 30. 9. 1948 beschlossen, den Verwaltungsrat zu ersuchen, ausdrücklich klarzustellen, ob auch Grundstücke von den Preisvorschriften freigestellt sein sollen oder nicht; er hat gleichzeitig einen Antrag, für Grundstücke die Preisbindung aufrechtzuerhalten, den zuständigen Ausschüssen überwiesen (vgl. Bericht über die 22. Vollversammlung des Wirtschaftsrats S. 1016 und 1017). Durch die Änderungsanordnung vom 27. 12. 1948 (WiGVBl. 49 S. 12) wurde die Preisbindung für Grundstücke, allerdings ohne Rückwirkung, wiedereingeführt. Sie wurde für die bebauten und für Trümmergrundstücke — um ein solches handelt es sich hier — erst am 12. 12. 1952 aufgehoben; vgl. VOPR Nr. 75/52 vom 28. 11. 1952 (BGBl. I S. 792 §§ 1, 3).

Die Preisstopregelung war nicht auf freiwillige Veräußerungen beschränkt; sie galt kraft ausdrücklicher Regelung durch die Geboteverordnung vom 30. 6. 1941 (RGBl. I S. 354) bis zum 30. 9. 1953 auch für das Zwangsversteigerungsverfahren. Da die Enteignungsschädigung an den gemeinen Wert anknüpft, mußte die Preisbindung auch im Enteignungsverfahren Anwendung finden. Der Bundesgerichtshof hat sich mehrfach für die Beachtung der Höchstpreise des Grundstücksverkehrs auch im Enteignungsverfahren ausgesprochen (vgl. BGHZ 6, 99; 12, 376; 13, 384). Eine Entschädigung, die sich über die allgemeine gesetzliche Bindung der Grundstückspreise hinwegsetzen und auf von der Rechtsordnung mißbilligte und mit Sanktionen belegte Schwarzmarkt- oder Überpreise stützen würde, wäre keine angemessene Entschädigung. Diese Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 13, 387) erscheint zutreffend.

Das HAG ist zu einer Zeit erlassen worden, in welcher Unklarheit über die Fortgeltung des Preisstopps für Grundstücke bestand und seine Wiedereinführung erwogen wurde. Es war daher eine durchaus zweckmäßige, sicherlich aber keine willkürliche Maßnahme, wenn das HAG, um Bodenspekulation zu verhindern, für die Enteignungsschädigung einen Preisstop einführte. Als Stichtag wurde der 1. 1. 1935 gewählt, weil auf diesen Zeitpunkt die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte erfolgt war. Der Auffassung des Grundrechtsklägers, daß diese Regelung ungünstiger sei als diejenige nach den allgemeinen Preisstopvorschriften, kann nicht zugestimmt werden. In dem Rechtsstreit, der zu der Entscheidung BGHZ 13, 378 geführt hat, ist festgestellt worden, daß der gemeine Wert zwischen dem 1. 1. 1935 und dem 17. 10. 1936 als dem Stichtag für den Preisstop praktisch keiner Veränderung unterlag. Der Bundesgerichtshof hat daraus den Schluß gezogen, daß für die Bewertung unbebauter Grundstücke und des Grund und Bodens bebauter Grundstücke nach § 41 HAG die Preisstopvorschriften zur Anwendung kommen (ebenda 382-3). Der gemeine Wert kann auch nur ein Anhaltspunkt für die Höhe der Entschädigung und nur ein Element der Urteilsfindung für den Richter sein, der sie im Streitfall festzusetzen hat. Der Umstand, daß der gemeine Wert weiter nach einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt beurteilt wird, hindert nicht, neben anderen Faktoren wie objektive Wertverbesserung des Grundstücks auch Veränderungen der Verhältnisse im allgemeinen seit 1935 zu berücksichtigen; vgl. BGHZ 13, 387 oben. § 41 HAG schließt nach Auffassung des Staatsgerichtshofs eine gewisse Spannweite des Entschädigungsbegriffs nicht aus, so daß diese Bestimmung mit dem Verfassungsgebot der angemessenen Entschädigung, die selbst einen nur unter der sozialen Pflichtbindung des Eigentums auszufüllenden Rechtsbegriff darstellt, vereinbar ist.

Diese Auslegung des § 41 HAG ergibt sich aus dem Grundsatz, daß Gesetze, soweit ihr Wortlaut es zuläßt, so auszulegen sind, daß sie mit der Verfassung in Einklang stehen (vgl. BVerfGE 2, 282). Es ist dabei zu beachten, daß § 41 HAG selbst in seinem Wortlaut (Abs. 3) die Entschädigungsregelung nur als „Richtlinie“ bezeichnet. Diese durch die HV gebotene Auslegung des § 41 ergibt die Möglichkeit, sowohl für die Zeit des Preisstopps wie für die Zeit nach seiner Aufhebung eine Entschädigung zu bemessen, die außer dem als Anknüpfungspunkt dienenden Grundstückswert vom 1. 1. 1935 die Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse berücksichtigt.

V.

Hiernach war zu entscheiden, wie geschehen.

Der Urteilsausspruch zu Ziffer 3 ergibt sich aus § 43 Abs. 1 StGHG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 daselbst.

gez. Dr. Lehr	Coing	Düker	Engel
Goldschmidt	Dr. Lesser	Dr. Nickel	Dr. Schröder
Dr. h. c. Sellier	Dr. Speith	Frfr. v. Stein	

Regierungspräsidenten

902

DARMSTADT

Personelle Veränderungen von Landesbeamten

In der Staatsverwaltung meines Geschäftsbereichs sind in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1955 nachstehend aufgeführte personelle Veränderungen (von Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts) eingetreten:

1. Ernennungen

- Lehnert, Oswald, zum Gewerberat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung
- Dr. Pennrich, Walter z. Reg.-Assessor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- Treusch, Leonhard, z. Reg.-Inspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung

2. Beförderungen

- Braun, Karl, z. Gewerbeinspektor
- Reichel, Philipp, z. Gewerbeinspektor.

Darmstadt, 18. 7. 1955

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

903

Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Name	Wohnort	Flüchtlings-Ausweis Nr.
Schmidl, Elisabeth	Nieder-Gemünden, Krs. Alsfeld	A 6131/438
Wagner, Karl	Messen, Krs. Darmstadt	A 6134/00319
Hofmann, Margarete	Dieburg, Krs. Dieburg	A 6135/3165
Maurer, Margarete	Weickartshain, Krs. Gießen	A 6138/8865
Jentsch, Anton	Mörfelden, Krs. Gr.-Gerau	A 6139/18705

Darmstadt, 25. 7. 1955

Der Regierungspräsident
1/8 — A — (2) — 58 e/55

Verschiedenes

904

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Juli 1955

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	1	— 91.530
Postscheckguthaben	12	—
Inlandswechsel	208 704	+ 72 082
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	465	465 —
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	227 004	
b) angekaufte	2 821	+ 33 900
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	296	
b) Ausgleichsforderungen	11 332	
c) sonstige Sicherheiten	317	+ 588
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	540	— 4 451
Sonstige Vermögenswerte	22 958	+ 1 267
	482 950	+ 11 856

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1955

Reserve-Soll	DM 47 022
Reserve-Ist	DM 51 342

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 023	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheckamt)	341 423	— 23 501
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	377	— 128
c) von öffentlichen Verwaltungen	7 905	+ 1 727
d) von Alliierten Dienststellen	1	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 315	+ 677
f) von ausländischen Einlegern	32 619	+ 24 110
	396 640	+ 2 885
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	
b) Ausgleichsforderungen	8 754	
c) sonstige Sicherheiten	—	+ 8 754
	8 754	+ 8 754
Sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 56 837 (— 29 454)	11 533	+ 217
	482 950	+ 11 856

Frankfurt (Main), 1. 8. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst — Landesrechtausgabe Hessen — Ergänzbare Loseblatt-Sammlung, 7. Ergänzungslieferung (1 Hlw. Sammelordner DM 19,80, im Bezug mit der Bundesrechtausgabe zum Kombinationspreis von DM 14,80). Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied.

Die soeben erschienene 7. Ergänzungslieferung enthält neben Rund-erlassen des Landespersonalausschusses betr. Eignungsprüfung, Einstellung von Heimkehrern und verdrängten Angestellten und Arbeitern in den öffentlichen Dienst, Erleichterungen für schwerbeschädigte Bedienstete und den Runderlaß des Innenministers betr. Richtlinien für polizeiliche Fachausbildung. Außerdem bringt die Ergänzungslieferung eine Reihe von Tarifverträgen und Ministerialerlassen betr. Vergütungen, insbesondere von Hilfsärzten. Mitgeteilt werden weiter das hessische Ausbildungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz und Runderlaß betr. der Bezüge der Ortsgerichtsmitglieder. Schließlich werden die Durchführungsverordnungen zur Gemeindeordnung, zur Landkreisordnung und Erlasse über Bezüge der kommunalen Vollzugs-polizei, der kommunalen Wahlbeamten und der Gemeindepolizei sowie ein Runderlaß über den Versorgungslastenausgleich zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen mitgeteilt.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch 4 Wochen unverbindlich zur Probe.

Neben der dreibändigen Bundesrecht-Ausgabe mit dem Recht des Bundes und dem gemeinsamen Recht der Länder und der über-sandten Landesrechtausgabe für Hessen liegen ähnliche Landesrecht-ausgaben für Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württem-berg, Niedersachsen und Bayern vor.

Regierungsdirektor Dr. Kollath

*

Verzeichnis der in Berlin (West) vorhandenen ortsfremden Personen-stands- und Kirchenbücher. Herausgeber Standesamt I in Berlin (West) und Berliner Hauptarchiv, 112 Seiten, DM 2,—, Verlag für Standesamtswesen Frankfurt a. M.—Berlin.

Als Ergänzung des vor Jahren erschienenen Werks von Klytta „Ver-lagerte Deutsche Personenstandsregister“ wird hier eine vollständige und übersichtliche Zusammenstellung der beim Standesamt I in Ber-lin (West) und beim Berliner Hauptarchiv befindlichen Personen-stands- und Kirchenbücher aus dem Ausland und vor allem aus den deutschen Ostgebieten gegeben. Es muß erwartet werden, daß jeder Standesbeamte sich dieses Werkes bedient, um Heimatvertrie-benen bei der Wiederbeschaffung von Urkunden behilflich zu sein. Auch den Flüchtlingsverwaltungen, Vertriebenenverbänden und Aus-gleichsämtern kann das Heft empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 13. August 1955

Nr. 33

Veröffentlichungen

2290

Bekanntmachung

Gemäß § 33 (3) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) findet am Donnerstag, dem 25. 8. 1955 um 15.30 Uhr im Sitzungssaal der Bürgermeisterei, Traisa die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens „Valentinsweg“ in der Gemeinde Traisa statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem o. a. Umlegungsverfahren zu ersehen ist.

Darmstadt, 2. 8. 1955

Der Kreis Ausschuß des Landkreises
Darmstadt als Umlegungsbehörde

2291

Baulandumlegung Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, Umlegungsgebiet „Ysenburger Straße — Heegstraße“

Auf Grund des § 26 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 30. Juli 1955 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen, bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 10% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 16. August bis 30. August 1955 beim Kreisbauamt Gelnhausen den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 4. 8. 1955

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde

2292

Baulandumlegung Hailer, Kreis Gelnhausen, Umlegungsgebiet „Auf'm Ettges“

Auf Grund des § 26 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) wird bekannt gegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 30. Juli 1955 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 3% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 16. August bis 30. August 1955 beim Kreisbauamt Gelnhausen den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekannt gegeben.

Gelnhausen, 4. 8. 1955

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde

2293

Baulandumlegung Bad Orb, Kreis Gelnhausen, Umlegungsgebiet „Lindenring — Robhöhle — Nordteil“

Auf Grund des § 26 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 30. Juli 1955 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen, bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 12% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 16. August bis 30. August 1955 beim Kreisbauamt Gelnhausen den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 5. 8. 1955

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde

2294

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33, Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948, wird Folgendes bekannt gemacht: Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Salzstraße“ wird auf Freitag, den 7. Oktober 1955, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3—5, I. Stock, Zimmer 111, anberaumt. Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 2. 8. 1955

Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde

2295

Einziehung eines Weges

Der Verbindungsweg zwischen Friedensstraße und Marienstraße in Hofheim a. Ts. — Ktbl. 45, Wegparzelle 213 — soll eingezogen werden, um den Erweiterungsbau des Marienkrankenhauses zu ermöglichen. Ein öffentliches Bedürfnis, diesen Weg beizubehalten, besteht nicht.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Etwaige Einsprüche können innerhalb von vier Wochen, nachdem diese Bekanntmachung veröffentlicht ist, bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden.

Der Plan liegt im Stadtbauamt zur Einsicht offen.

Hofheim (Taunus), 5. 8. 1955

Der Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

2296

F 1/55: Durch Ausschlußurteil vom 20. Juli 1955 ist das Sparkassenbuch der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld Nr. 424 785 über 1200,12 DM, ausgestellt für Marie Schössler, für kraftlos erklärt.

Bad Hersfeld, 26. 7. 1955

Amtsgericht

2297

34 F 12/54 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotsache des Bankdirektors Karl Emmel, Bochum, Am alten Stadtpark 9a, vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Pean und Bartels, Bochum, hat das Amtsgericht in Darmstadt durch die Amtsgerichtsrätin Dr. Schmieder für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Darmstadt, Bd. 34, Bl. 1810 in Abt. III unter 'Nr. 2 zugunsten der Städtischen Sparkasse Darmstadt eingetragenen Hypothek von 500 GM nebst Zinsen und Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Bankdirektor Karl Emmel in Bochum ist Alleineigentümer des in der Urteilsformel bezeichneten Grundstücks, nachdem er den Weißbindermeister Johann Friedrich Emmel in Darmstadt bzgl. dessen Anteils als Alleinerbe beerbt hat. Er hat den Verlust des in der Urteilsformel bezeichneten Hypothekenbriefes, und die Tatsachen glaubhaft gemacht, von denen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebot zu beantragen.

Der Antrag ist nach §§ 1162, 1163 BGB, 1004 ff ZPO zulässig.

Das Aufgebot ist durch Anheften an die Gerichtstafel sowie durch Einrücken in den Hessischen Staats-Anzeiger Nr. 12/1955 bekanntgemacht worden.

Dritte haben Rechte auf den Hypothekenbrief vor dem Erlaß des Ausschlußurteils nicht angemeldet.

Der Antrag auf Erlaß des Ausschlußurteils ist daher nach §§ 947 ff, 1003 ff ZPO Art. 11 Hess. Ausf. Ges. zur ZPO gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Darmstadt, 14. 7. 1955 **Amtsgericht**

2298

F 1/55 — Aufgebot: Katharina Geiss Wwe., geb. Bernhard in Birkenau i. Odw., Hauptstraße 45, vertreten durch Rechtsanwalt Vetter in Fürth i. Odw., hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch für Birkenau, Bd. 21, Bl. 1133, in Abt. III Nr. 1, für die Bezirkssparkasse Heppenheim in Heppenheim a. d. B. eingetragene Hypothek von 2000,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. November 1955, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fürth i. Odw., 1. 8. 1955 **Amtsgericht**

2299

F 17/55 — Aufgebot: Der Landwirt und Bürgermeister Josef Kehl in Oberweissenborn, Kreis Hünfeld — vertreten durch Rechtsanwalt Schramm in Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Eiterfeld, Band 18 Blatt 504, eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Eiterfeld Flur 8 Flurstück 13, Ackerland in der Dasel, 36,89 Ar

und des im Grundbuch von Ober- und Unterufhausen, Band VIII Art. 232 eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Ober- und Unterufhausen, Flur 1 Flurstück 9, Lochhöllegraben Acker, 24,42 Ar) beantragt (§ 927 BGB). Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Auszügler Konrad Zimmermann zu Oberweissenborn, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. November 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 3. 8. 1955 **Amtsgericht**

2300

F 3/55 — Aufgebot: Die Michelsbräu Aktiengesellschaft, Babenhausen/Hessen, Fahrstr. 83, hat das Aufgebot zwecks Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Zellhausen, Bd. IX, Bl. 694, in Abteilung III unter lfd. Nr. 17, eingetragenen Hypothek im Betrage von 10 000,— M, aufgewertet auf 2 498,— GM, neu eingetragen unter lfd. Nr. 23, auf M. A. Diess, Eheleute, Zellhausen, Nr. 694/37, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. November 1955, 9.45 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Seligenstadt, 25. 7. 1955 **Amtsgericht**

Grundbuchsachen**2301**

8 F 1/55: Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Offenbach (Main) vom 27. 7. 1955 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 89, Blatt 3726, in Abt. III unter Nr. 2, für Maria Wilhelmine Ahl, geb. Pohl, in Neu-Isenburg eingetragene mit 10% verzinliche Grundschuld von GM 2500,— (Zweitausendfünfhundert Goldmark) für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 27. 7. 1955 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen**2302**

6 GR 256: Schäfer Rudolf Hampel und Ehefrau Elisabeth geb. Meister, beide in Germerode, Mönchhofer Gasse 21. Durch notariellen Ehevertrag vom 9. Mai 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Eschwege, 27. 6. 1955 **Amtsgericht, Abt. II**

2303

73 GR 6094 A: Wagner Leendert Immerzeel und Amalie, geb. Klein, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 24. Januar 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6095 A: Arzt Dr. med. Adolf Everhard Peter Maria Evers und Fachärztin Dr. med. Anna Elisabeth, geb. Beaury, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 5. Juli 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6096 A: Friseurmeister Wilhelm Ebling und Damenfriseurmeisterin Nelly, geb. Michael, Frankfurt a. M.: Durch Ehe-

vertrag vom 19. Februar 1955 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Frankfurt (Main), 4. 8. 1955 **Amtsgericht, Abt. 73**

2304

GR 270: Krumb, Philipp und Maria Katharina, geb. Kaczmaryk, Groß-Gerau. Das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgeschlossen.

Groß-Gerau, 18. 7. 1955 **Amtsgericht**

2305

GR. Nr. 24 A: Köhler, Ernst, Steinbruchpächter in Vernawahlshausen, und Theres, geb. Giebert. Durch Vertrag vom 5. Januar 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.

Karlshafen, 16. 6. 1955 **Amtsgericht**

2306

GR. IV Nr. 2 — Neueintragung: Walther, Georg Christian, und Agnes Franziska Walther, geb. Boeser, wohnhaft in Michelstadt. Durch notariellen Ehevertrag vom 27. 6. 1955 ist der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 18. 7. 1955 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen**2307**

73 VR 2775 — 6. 7. 1955: Verein der Freunde und Förderer der Diesterwegschule.

73 VR 2776 — 8. 7. 1955: Heimgemeinschaft des Hilfsdienstes der ehem. deutschen Fallschirmjäger in Frankfurt a. M.

73 VR 2777 — 8. 7. 1955: Vereinigung Alter Herren des Coburger Convents (V. A. C. C.) zu Frankfurt a. M.

73 VR 2778 — 18. 7. 1955: Kath. Jugendhaus St. Martin.

73 VR 2779 — 18. 7. 1955: Arbeitgebervereinigung der deutschen Raudwaren- und Pelzwirtschaft.

73 VR 2780 — 27. 7. 1955: Verband Deutscher Rassehund- und Gebrauchshundvereine (VDRG).

73 VR 2781 — 27. 7. 1955: Gemeinnützige Gesellschaft Tagesheimschule.

Frankfurt (Main), 4. 8. 1955 **Amtsgericht, Abt. 73**

2308

4 VR 196 — Neueintragung — 26. Juli 1955: Wallonischer und Niederländischer Kirchbauverein in Hanau.

Hanau, 30. 7. 1955 **Amtsgericht**

2309

VR 71: „Turngemeinde Oberjosbach 1899“ in Oberjosbach. Der Verein ist am 11. 6. 1955 eingetragen. Die Satzung ist am 14. 3. 1953 und 20. 11. 1954 errichtet.

Idstein (Taunus), 5. 7. 1955 **Amtsgericht**

Vergleichs- und Konkursachen**2310**

N 8/50 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ausbildungsschule für Blindführ-Gebrauchs- und Schutzhunde für Schwerbeschädigte für die Vereinigten Westzonen e. V. in Seeheim a. d. Bergstr. wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Bensheim, 29. 7. 1955

Amtsgericht

2311

81 N 242/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Gastronomen Otto Riemer, Frankfurt (M.), Hochstr. 45, Inhaber des Restaurants „Esplanade“, Frankfurt (M.), Taunus-Anlage 21, wird heute, am 2. Aug. 1955, mittags 13.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt von Mettenheim, Frankfurt (M.), Neue Mainzer Str. 40, Tel. 9 22 92, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. September 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 5. September 1955, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. September 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. September 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 2. 8. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2312

81 N 154/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Maria Wingefeld, Frankfurt (M.), Hügelstr. 125, wird heute, am 30. Juli 1955, vormittags 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Hans Revermann, Frankfurt (M.), Mendelssohnstr. 57, Tel. 7 85 10, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 29. August 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 26. August 1955, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. September 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas

schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. August 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 29. 7. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2313

81 VN 20/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Karl Schmidt, Frankfurt (Main), Bertramstraße 24, Inhaber der Gaststätte und Weinkellerei „Zur Falkenburg“, Frankfurt (Main), Falkstraße 72—74, und der Gaststätte „Zum Bingerloch“, Frankfurt (Main), Seilerstraße/Ecke Klapperfeldstraße, wird heute, am 30. Juli 1955, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Industriekaufmann Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstraße 13, Tel. 7 73 41, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 2. September 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Das angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot wird aufrechterhalten. Der Antrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 30. 7. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2314

81 N 73/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der O.H.G. Wilhelm & Rudolph, Fruchthof, Frankfurt (M.), Großmarkthalle, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 19. August 1955, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind DM 375,— Vergütung und DM 29,30 Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 29. 7. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2315

81 N 164/53 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Arthur Meluhn, Frankfurt (M.), Textorstr. 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 29. 7. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2316

81 N 161/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Erich Bender Nachfolger G.m.b.H., Tuchgroßhandlung, Frankfurt (M.), Elbstraße 50, früher Friedrich-Ebert-Straße 55, wird zur Ergänzungswahl des Gläubigerausschusses Termin anberaumt auf den 29. August 1955, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 2. 8. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2317

81 N 138/50 — Beschluß: Das Konkursverfahren Waldemar Schwaia, Frankfurt (Main), Wiesenau 32, jetzt Günthersburgallee 53, und Hamburg-1, Chilehaus B III, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin am 23. 5. 1955 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 27. 5. 1955 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf 1680,— DM, die Auslagen auf 97,20 DM.

Frankfurt (Main), 3. 8. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2318

2 N 7/55: Über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Rudolph, Hofgeismar, Marktstraße 2, wird heute, am 4. August 1955, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter: RA Dr. Wetzel in Hofgeismar. Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1955 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 27. August 1955, 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 10. September 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hofgeismar, Zimmer Nr. 6.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1955 anzeigen.

Hofgeismar, 4. 8. 1955

Amtsgericht

2319**Beschluß**

N 5/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Berta Neuhaus in Willingen, Matratzenfabrik, Groß- und Kleinhandel in Textilien, ist der bisherige Konkursverwalter entlassen und der Helfer in Steuersachen Dauber in Dalwigkthal (Waldeck) als neuer Verwalter bestellt worden.

Korbach, 2. 8. 1955

Amtsgericht

2320

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Ing. Hermann Mayr in Neuenhain (Ts.) soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 30 000 DM. Die Verteilung erfolgt nach den Richtlinien der Gläubigerversammlungen vom 27. 4. und 11. 7. 1955. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Königstein — Aktenzeichen 2 N 4/1955 — niedergelegt.

Kronberg (Taunus), 5. 8. 1955

Der Konkursverwalter:

Dr. Werner
Rechtsanwalt u. Notar**2321**

62 N 6/53: Schlußtermin in dem Anschließkonkursverfahren über das Vermögen der Fa. Autosalon am Koch-

brunnen, GmbH i. L., Wiesbaden, Taunusstraße 9, am 26. August 1955, 10 Uhr, Zimmer 247, des Amtsgerichts Wiesbaden. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf DM 900,—, seine Auslagen sind auf DM 104,80 festgesetzt.

Wiesbaden, 30. 7. 1955

Amtsgericht

2322

62 N 96/54: Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen über das Vermögen der Firma Bernhard Napp, Wiesbaden, Rheinstraße 39, am 27. August 1955, 9 Uhr, Zimmer 247.

Wiesbaden, 28. 7. 1955

Amtsgericht

2323

62 N 81/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Industriebedarf Heinrich Scheuerling, Wiesbaden, Klarenthaler Straße 36, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 7. 1955

Amtsgericht

2324

62 N 22/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Bierstedt & Co., oHG., Stahl- und Apparatebau, Wiesbaden, Rheinstr. 21, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters einschl. der Auslagen ist auf DM 2000,— festgesetzt.

Wiesbaden, 1. 8. 1955

Amtsgericht

2325

4 N 32/54: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 6. 1954 verstorbenen Postamtmanns Karl Ermel, zuletzt wohnhaft in Seeheim a. d. B., soll die Schulderteilung erfolgen. Für die nicht bevorrechtigten Forderungen stehen 502,30 DM zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von 12%. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim a. d. B. aufgelegt.

Zwingenberg, 2. 8. 1955

Der Konkursverwalter
Eberlein
Rechtsbeistand

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren

aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Veräußert er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2326

6 K 4/54 — Beschluß: Das im Grundbuch von Oberursel, Bezirk Oberursel, Band 43, Blatt 1063, eingetragene Grundstück: lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberursel, Flur 12, Flurstück 370, Bebauter Hofraum Hollerberg 17, 1,10 Ar, soll am 17. November 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. Februar 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks), waren die Eheleute Sattler Heinrich Küper und Anna, geborene Euler. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 7500,— (Siebentausendfünfhundert) Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 11. 7. 1955

Amtsgericht

2327

Beschluß

6 K 44/55 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 37, Blatt 1760, eingetragene Grundstücke, lfd. Nr. 1, Fl. 1, Nr. 1512, Grabgarten, Wiener Straße, 1,00 Ar; lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 1512 5/10, Waschküche Nr. 91, daselbst, 12,4 qm; lfd. Nr. 3, Fl. 1, Nr. 1513, Hofreite Nr. 91, daselbst, 1,56 Ar, Betrag der Schätzung: lfd. Nr. 1—3 = 21 000,— DM, sollen am Samstag, dem 8. Oktober 1955, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 19. Juli 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Will, geb. Neumann, Ehefrau des Weißbinders August Will in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 7. 1955

Amtsgericht

2328

Beschluß

3 K 64/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Nieder-Beerbach, Band 8, Blatt 476, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 10, Nr. 8, Buchenhochwald, Bieberwoog, 33,75 Ar, Betrag der Schätzung: 1800,— DM, soll am Samstag, dem 15. Oktober 1955, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. Oktober 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fritz Lux, Ingenieur in Ludwigshafen, b) Heinrich Süß, Bürgermeister in Oppau, c) Dietrich Schmitt, Amtsrat in Oppau, als Gesamtgut der unter ihnen bestehenden Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 7. 1955

Amtsgericht

2329

K 4/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fritzlar, Band 29, Blatt Nr. 1346, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. Oktober 1955, vormittags 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Schladenweg 1, Sitzungssaal, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Fritzlar, Flur 5, Flurstück 337/17, Grundsteuer Mutterrolle 1275, Hof- und Gebäudefläche, Waberner Straße, 0,44 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Fritzlar, Flur 5, Flurst. 338/195, desgl., daselbst, 2,50 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Fritzlar, Flur 5, Flurstück 339/18, Gebäudesteuerrolle 609, Hof- u. Gebäudefläche, Waberner Straße 31, 3,12 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. 7. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Fuhrunternehmer Willi Müller in Fritzlar und dessen Ehefrau Liesel Müller, geb. Uerling, Fritzlar — als Miteigentümer i. d. allgemeinen Gütergemeinschaft — eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 30. 7. 1955

Amtsgericht

2330

7 K 18/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gießen, Band 147, Blatt Nr. 7194, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, 18. Oktober 1955, nachmittags 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Gemarkung Gießen, lfd. Nr. 1, Flur 1, Parzelle 356/3, Hofreite, Ostanlage Nr. 16, am Walltor, 3,95 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Parzelle 356/4, Grabgarten, daselbst, 2,36 Ar, Wert gem. § 74a Zw.V.G. 71 000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Buchhalter Wilhelm König in Gießen, Südanlage 12, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 2. 8. 1955

Amtsgericht

2331

6 K 8/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gustavsburg belegene, im Grundbuch von Ginsheim, Band X, Blatt 758, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (13. März 1954) auf den Namen Anna Neelmeier, geb. Vitt, Gastwirtin in Gustavsburg, eingetragene Grundstück: Flur VIII Nr. 79 1/10, Straße neben dem Thalfeld, 1,49 Ar, u. Flur VIII Nr. 79 4/10, Hofreite, daselbst, 17,04 Ar, am Freitag, dem 9. September 1955, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Gustavsburg versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag ein Zehntel des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Cerau, 29. 7. 1955

Amtsgericht

2332

6 K 39/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Büttelborn belegene; im Grundbuch von Büttelborn, Band III, Blatt 174, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. November 1954) auf den Namen: Johanna Netz, geb. Bitsch, Büttelborn, eingetragene Grundstück: Fl. III, Nr. 406, Hof- und Gebäudefläche, Moselstr. 2, 7,92 Ar (Schätzungswert: 23 000,— DM) am Mittwoch, dem 28. September 1955, vormittags 10.00 Uhr, im Bürgermeisterei-Gebäude zu Büttelborn versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 8. 1955

Amtsgericht

2333

6 K 22/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft soll das in Biebesheim belegene, im Grundbuch von Biebesheim, Band 8, Blatt 724, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (11. Juli 1955) auf den Namen: Heinrich Ludwig Molter, Arbeiter, Biebesheim, und dessen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Strelbel, Biebesheim — zu je einhalb — eingetragene Grundstück: Flur I, Nr. 617, Hofreite, Sackgasse, 2,56 Ar (Schätzungswert: 4000,— DM) bezüglich der ideellen Hälfte der Anna Dorothea Molter, geb. Strelbel, am Freitag, dem 30. September 1955, vormittags 10.00 Uhr, im Bürgermeisterei-Gebäude zu Biebesheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 3. 8. 1955

Amtsgericht

2334

K 5/50 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bischoffen, Band 18, Blatt 688, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bischoffen, Lieg.-Buch 1046, lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurst. 24, Wiese am Seelbach u. in der Seelbach, 7,40 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurst. 25, Acker, am Seelbach u. in der Seelbach, 9,59 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 48, Acker, auf dem Dieland, 13,50 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 99, Geb.-B. 58, Hausgarten, im Dorf, 0,21 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 100, Geb.-B. 58, Hofraum, im Dorf, 3,50 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 101, Geb.-B. 58, beb. Hofraum, im Dorf, 1,16 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 107, Acker, bei dem Baum, 7,32 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 197/115, Wiese, vor dem Stein und an der Brück, 5,83 Ar, sollen am 4. Oktober 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1951 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner u. Kaufmann Ernst Rink in Bischoffen. Wer bieten will, muß eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Biedenkopf vorlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 5. 8. 1955

Amtsgericht

2335

K 14/54 — Beschluß: Die im Grundbuch von Homberg, Bez. Kassel, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Homberg, lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 55/1, Lieg.-B. 1311, Geb.-B. 657, Hof- u. Gebäudefläche, Stellbergsweg 43, 5,72 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 56/1, Hofraum, Stellbergsweg, 5,78 Ar, sollen am 4. Oktober 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Obertorstr. 9, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1954/22. 2. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Wilhelm Heidel und dessen Frau Martha, geb. Heimbächer, in Homberg, je zur ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 2. 7. 1955

Amtsgericht

2336

2 K 10/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Delkenheim, Band 18, Blatt Nr. 852, lastend auf Delkenheim Blatt 853, eingetragene Erbbaurecht mit dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 1. Oktober 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 40/2, Hofraum und Gebäudefläche, Im Herrenstück 1, 6,35 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Berechtigter war damals der Gastwirt Fritz Richter in Delkenheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 29. 7. 1955

Amtsgericht

2337

2 K 3/55 — Zwangsversteigerung: Der auf den 21. September 1955 anberaumte Versteigerungstermin vor dem Amtsgericht Hochheim (Main) ist bezüglich folgender Grundstücke auf den 15. Oktober 1955, 10 Uhr, verlegt worden.

Gemarkung Hochheim, lfd. Nr. 1, Flur 36, Flurstück 251; Weingarten, 5,36 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 36, Flurstück 256, Brembusch, 1,29 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 32, Flurstück 10, Acker im Gehrn, 10,06 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 32, Flurstück 7, Acker im Gehrn, 12,74 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 32, Flurstück 11, Acker im Gehrn, 10,33 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 31, Flurstück 352/261, Acker im Langensand, 24,02 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 31, Flurstück 394/260, Acker im Langensand, 15,24 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 32, Flurstück 6, Acker im Gehrn, 19,29 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 31, Flurstück 263, Acker im Langensand, 7,10 Ar; lfd. Nr. 32, Flur 34, Flurstück 342/3, Acker im Langmörsh, 6,29 Ar; lfd. Nr. 39, Flur 17, Flurstück 36, Acker die Birnbäume, 15,58 Ar; lfd. Nr. 40, Flur 6, Flurstück 50, Acker auf das Untern, 18,38 Ar; lfd. Nr. 41, Flur 33, Flurstück 179, Weingarten im Eberland, 7,69 Ar; lfd. Nr. 42, Flur 33, Flurstück 177, Weingarten im Eberland, 4,21 Ar; lfd. Nr. 43, Flur 5, Flurstück 188, Acker auf dem Massenheimer Weg, 36,36 Ar; lfd. Nr. 44, Flur 7, Flurstück 88, Acker, Ober dem

Wickerer Grund, 22,04 Ar; lfd. Nr. 45, Flur 7, Flurstück 66, Acker, Am Weißenstein, 30,79 Ar; lfd. Nr. 51, Flur 20, Flurstück 18, Acker auf dem Wiesenberg vor dem Hühnerberg, 14,95 Ar; lfd. Nr. 52, Flur 18, Flurstück 41, Acker im Fengel, 36,07 Ar; lfd. Nr. 53, Flur 47, Flurstück 113, Acker, Auf die Langwies und Windeichen, 12,04 Ar; lfd. Nr. 54, Flur 36, Flurstück 366/205, Weingarten im Reichstal, 2,22 Ar; lfd. Nr. 55, Flur 29, Flurstück 28, Weingarten, Sonnenheil, 5,60 Ar; lfd. Nr. 56, Flur 31, Flurstück 355/171, Acker im Sand, 7,65 Ar; lfd. Nr. 57, Flur 31, Flurstück 356/172, Acker im Sand, 7,09 Ar; lfd. Nr. 58, Flur 31, Flurstück 357/173, Acker im Sand, 3,95 Ar; lfd. Nr. 59, Flur 32, Flurstück 8, Acker im Gehrn, 10,11 Ar; lfd. Nr. 60, Flur 34, Flurstück 154, Weingarten Untere Wiener, 5,04 Ar; lfd. Nr. 61, Flur 34, Flurstück 153, Weingarten Untere Wiener, 6,38 Ar; lfd. Nr. 62, Flur 17, Flurstück 57, Acker die Birnbäume, 29,55 Ar; lfd. Nr. 63, Flur 31, Flurstück 254, Acker Am Langensand, 9,62 Ar; lfd. Nr. 64, Flur 31, Flurstück 264, Acker Am Langensand, 9,36 Ar; lfd. Nr. 65, Flur 34, Flurstück 345/6, Acker Im Langenmönch, 6,48 Ar; lfd. Nr. 66, Flur 34, Flurstück 344/5, Acker Im Langenmönch, 3,44 Ar; lfd. Nr. 67, Flur 34, Flurstück 349/4, Acker Im Langenmönch, 7,77 Ar.

Bestehen bleibt der Termin vom 21. September 1955 bezüglich der Grundstücke: lfd. Nr. 20, Flur 31, Flurstück 390/258, 2075, Acker im Langensand, 16,51 Ar; lfd. Nr. 21, Flur 31, Flurstück 391/258, 2075, Acker im Langensand, 0,55 Ar; lfd. Nr. 46, Flur 31, Flurstück 438/262, 2075, 648, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Mainweg Nr. 12, 14,27 Ar; lfd. Nr. 47, Flur 31, Flurstück 434/232, 2075, 648, desgleichen, 1,09 Ar; lfd. Nr. 48, Flur 31, Flurstück 432/232, 2075, 648, desgleichen, 1,15 Ar; lfd. Nr. 49, Flur 31, Flurstück 393/259, 2075, 648, desgleichen, 1,25 Ar; lfd. Nr. 50, Flur 31, Flurstück 392/259, 2075, 648, Hofraum Mainweg, 1,20 Ar, 16,92 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 3. 8. 1955

Amtsgericht

2338

2 K 5/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Delkenheim, Band 18, Blatt Nr. 853, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 1. Oktober 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kirchstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 43, Parzelle 40/2, Hof- und Gebäudefläche Im Herrenstück, 6,35 Ar. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Gastwirt Fritz Richter und Frieda, geb. Koch, Delkenheim, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 29. 7. 1955

Amtsgericht

2339

K 2/55 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 14, Blatt 50, eingetragenen Grundstücke, Lippoldsberg, Fl. 3, 20, Acker auf d. Vogtei, 8,83 Ar; Lippoldsberg, Fl. 10, 398/95 pp., Acker vor d. Berge, 24,21 Ar; Lippoldsberg, Fl. 10, 401/95, Acker vor d. Berge, 48,43 Ar, sollen am 14. Oktober 1955, 9 Uhr, im

Amtsgerichtsgebäude des Amtsgerichts Karlsruhen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. März 1955: Ehefrau des Landwirts und Produzentenhändlers Fritz Menge, Elisabeth, geb. Siemon, Lippoldsberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Karlsruhen, 28. 7. 1955

Amtsgericht

2340

K 4/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von 1. Dorffitter, Band 6, Blatt 235, 2. Korbach Band 2, Artikel 35, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke — Mühlengrundstück und landwirtschaftlicher Betrieb — am 12. Oktober 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hagenstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Gemarkung Dorffitter, Band 6, Blatt 235: Lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 31, Lieg.-B. 13, Geb.-B. 11, Hf., Mühlenrain 1, 5,96 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 96/33, Lieg.-B. 13, Geb.-B. 11, Hf., am Mühlenrain, 0,90 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 5 Flurstück 28, Lieg.-B. 13, Grünland, in der Masche, 9,33 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 35, Lieg.-B. 13, Grünland, am Mühlenrain, 2,61 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 96/61, Lieg.-B. 13, Acker, auf der Herdstätte, 25,00 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 150/32, Lieg.-B. 13, Garten, am Mühlenrain, 1,54 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 5, Flurstück 1/4, Lieg.-B. 13, Acker, Dorffitter Holz, 26,28 Ar; lfd. Nr. 20, Flur 5, Flurstück 27, Lieg.-B. 13, Geb.-B. 11, Hf., Gertmannsmühle, Grünland, 30,08 Ar; lfd. Nr. 21, Flur 5, Flurstück 29, Lieg.-B. 13, Hf., am Mühlenrain, Grünland, Wasserfläche (Graben), 22,79 Ar.

Korbach, Band 2, Artikel 35: Lfd. Nr. 1, Korbach, Flur 23, Flurstück 5, Lieg.-B. 47, Acker, Hute, Auf dem Bickenberge, 122,75 Ar.

Als Eigentümer war damals der Müller und Landwirt Heinrich Best in Dorffitter eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage der Genehmigung des Bauerngerichts in Korbach erforderlich. Auf Antrag eines Beteiligten haben Bieter im Termin Sicherheit für $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 30. 7. 1955

Amtsgericht

2341

6 K 19/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Sonnabend, dem 1. Oktober 1955, vorm. 9.00 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die ideelle Hälfte des Installateurs Friedrich Volk in Launsbach an dem im Grundbuch von Launsbach, Band 22, Blatt 775 (eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Installateur Friedrich Volk und

Frieda, geb. Mandler, in Launsbach — zu je $\frac{1}{2}$ —) eingetragenen Grundstück, Flur 8, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gießener Straße 4a — 8,72 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert des gesamten Grundstücks gemäß § 74a ZVG: 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 29. 7. 1955.

Amtsgericht

2342

K 21/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bernbach, Band 6, Blatt Nr. 167A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. Oktober 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mauerstr. 25, Zimmer Nr. 24, versteigert werden.

Gemarkung Bernbach: Lfd. Nr. 1, Flur 1, Parzelle 86/15, Grundsteuermutterrolle Nr. 267, Gebäudesteuerrolle Nr. 3, Hof- u. Gebäudefläche, Ortsstraße Nr. 3, 15,28 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 7, Parzelle 684, Acker, ober dem Hirschhäuserpfad, 11,81 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Parzelle 39/286, Acker, Villchen, 6,64 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74a ZVG ist wie folgt festgesetzt: zu lfd. Nr. 1: 10 400,— DM, zu lfd. Nr. 2: 640,— DM, zu lfd. Nr. 3: 360,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. 12. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Elektriker Willi Hardt, b) dessen Ehefrau Lina, geb. Caspari, in Bernbach, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 27. 6. 1955

Amtsgericht

2343

61 K 55/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biebrich, Band 29, Blatt 550, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar nur die der Erbengemeinschaft Heinrich gehörende Grundstückshälfte, am 12. September 1955, 9 $\frac{1}{4}$ Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Wiesbaden, Kartenblatt 51, Parzelle 55/6 etc., bebauter Hofraum, Mainzer Straße 38, 5,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Witwe des Schreinermeisters Bernhard Heinrich, Auguste, geb. Baum, in Biebrich — zu $\frac{1}{2}$ —, 2. a) die Witwe Auguste Heinrich, geb. Baum, in Wiesbaden-Biebrich, b) der Schreinermeister Bernhard Heinrich in Wiesbaden-Biebrich, — in ungeteilter Erbengemeinschaft — zu $\frac{1}{2}$, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 8. 1955

Amtsgericht

2344

4 K 30/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lorsch, Bd. 43, Bl. 2542, eingetragene Grundstück Flur 7 Nr. 179/1, Hof- und Gebäudefläche in der Viehweide, 18,95 Ar (d. i. die Strumpffabrik Daniel Löffelholz in Lorsch/Hessen), Zubringerstr. 55—57, am Mittwoch, dem 28. September 1955, 15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 25, versteigert werden. Einheitswert = 33 300,— DM, festgesetzter Grundstückswert gem. § 74a ZVG = 100 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Daniel Löffelholz in Lorsch eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 1. 8. 1955

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2345

Verlust von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß die Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden:

Nr. 584 Johannes Frank, Ehel., Ueberau, Nr. 1279 Waltraud Schneider, Ueberau, Nr. 6258 Franz Dölcher 1, Gr.-Zimmern, Nr. 6405 Heinr. Trinkaus 1, Wiebelsbach, Nr. 9823 Mathilde Schulz Wwe., Babenhäusen.

Nr. 13 689 Georg Schwebel, Ehel., Dieburg, Groß-Umstadt, 2. 8. 1955

Kreissparkasse
für den Landkreis Dieburg
in Groß-Umstadt

2346

Verlust von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Kont.-Nr. 6529 Name: Emilie Dornseif, Rengershausen

Kont.-Nr. 6170 Name: Peter Sumann, Löhlbach.

Frankenberg (Eder), 28. 7. 1955

Kreissparkasse Frankenberg (Eder)

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Freiliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: täglich 9—17 Uhr, samstags 9—12 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 8700.